

Kirchenordnung der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau (KO)

Inhaltsverzeichnis

I.	Grundlagen der Landeskirche	1
II.	Mitgliedschaft	2
III.	Die Kirchgemeinde	4
	1. Rechtsform der Kirchgemeinde	4
	2. Auftrag der Kirchgemeinde	4
	a. Allgemeines	4
	b. Gottesdienst	5
	c. Seelsorge	8
	d. Diakonie	9
	e. Pädagogisches Handeln und Bildung	9
	f. Mission	11
	3. Organisation der Kirchgemeinde	11
	a. Kirchgemeindeversammlung	11
	b. Kirchenpflege	13
	c. Wahlen, Abstimmungen und Ämter	17
	d. Liegenschaften	18
	e. Archive	19
	4. Beauftragte der Kirchgemeinde	19
	a. Allgemeines	19
	b. Pfarrerinnen und Pfarrer	20
	c. Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone	22
	d. Wiedermehrung für ordinierte Dienstnehmende	23
	e. Laienpredigerinnen und Laienprediger	24
	f. Weitere Beauftragte	24
	5. Freiwilligenarbeit	24
	6. Regionale Zusammenarbeit	24
IV.	Die Landeskirche	25
	1. Auftrag der Landeskirche	25
	2. Organisation der Landeskirche	27
	a. Organe	27
	b. Synode	28
	c. Kirchenrat	30
	d. Rekursgericht	32
	e. Kommissionen	33
	3. Beauftragte der Landeskirche	33
	a. Landeskirchliche Dienste	33
	b. Dekanate	34
	c. Pfarr- und Diakonatskapitel	36
V.	Finanzhaushalt	37
VI.	Inpflichtnahme	39
VII.	Aufsicht	40
VIII.	Rechtsschutz	41
	1. Allgemeines	41
	2. Einsprache	42
	3. Beschwerde	42
	4. Klage	44
IX.	Demokratische Rechte: Referendum, Initiative, Revision	44
	1. Kirchgemeinde	44
	2. Landeskirche	45
X.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	47
	Anhang: Verzeichnis der Dekanate und Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinden und Kirchengemeinschaften	48

Kirchenordnung der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau (KO)

vom 11. November 2010

Die Synode der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau, gestützt auf das Organisationsstatut der Evangelisch-Reformierten Landeskirche¹, beschliesst:

Das ist der tragende Grund unserer Kirche: Die allumfassende Liebe Gottes, wie sie sich in Jesus Christus offenbart. Und der Glaube an den dreieinigen Gott. Der tragende Grund der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau.

Präambel

Unsere Kirche ging aus der Reformation hervor und erneuert sich stets aus der Bibel im Dialog. Sie lebt und verkündet die Kraft des Evangeliums, eine Kraft, die befreit. Ihr Beten und Handeln richtet sie nach der Gegenwart Gottes aus und lädt ein zum Feiern und Lernen.

Als Teil der weltweiten christlichen Kirche bezeugt sie ihren Glauben an Jesus Christus in Verkündigung, Seelsorge und Diakonie.

Unsere Landeskirche nimmt die Fragen und Anliegen des Menschen auf und begleitet bei der Suche nach Sinn und Orientierung im Leben und im Sterben. Sie ermutigt den Menschen und bietet eine Heimat. Sie fördert Gaben und Begabungen ihrer Mitglieder und organisiert sich partnerschaftlich.

Selbstbewusst im Vertrauen auf den Heiligen Geist steht sie im Dialog mit Politik und Kultur, mit Wirtschaft und Wissenschaft, Kirchen und Religionen. Gemeinsam mit dem guten Willen aller, setzt sie sich ein für das Wunder der Schöpfung, für Gerechtigkeit und Frieden.

I. Grundlagen der Landeskirche

§ 1

¹ Die Evangelisch-Reformierte Landeskirche des Kantons Aargau wird im nachfolgenden Erlasstext unter ihrem vollen Namen oder als Landeskirche bezeichnet.

² Die Landeskirche ist eine selbständige Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Aarau.

³ Ihre Erlasse werden in einer vom Kirchenrat geführten Sammlung publiziert. Weitere öffentlich-rechtliche Bekanntmachungen erfolgen im Aargauischen Amtsblatt.

Die Evangelisch-Reformierte Landeskirche des Kantons Aargau

¹ SRLA 111.100.

§ 2

Verhältnis
zu Staat und
kirchlichen
Organisatio-
nen

¹ Die Landeskirche beteiligt sich in Erfüllung ihres Auftrages auch an der Gestaltung des Staates und an seinen Aufgaben.

² Die Landeskirche ist Mitglied des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes. Durch ihn ist sie mit der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE) und der Konferenz europäischer Kirchen (KEK) sowie mit der Weltgemeinschaft Reformierter Kirchen (WRK) und dem Ökumenischen Rat der Kirchen verbunden.

II. Mitgliedschaft**§ 3**

Grundsatz

¹ Evangelisch-reformierte Einwohnerinnen und Einwohner, die im Kanton ihren Hauptwohnsitz haben, sind Mitglieder der Landeskirche und gleichzeitig auch einer Kirchgemeinde, sofern sie nicht schriftlich ihren Austritt erklärt haben.

² Die Aufnahme als Mitglied erfolgt in einer Kirchgemeinde.

³ Die Mitgliedschaft besteht aufgrund der Taufe oder im Hinblick auf sie.

§ 4

Stimm- und
Wahlrecht

¹ Stimm- und wahlberechtigt in den Angelegenheiten der Landeskirche und ihrer Kirchgemeinden sind die schweizerischen und ausländischen Kirchenmitglieder, welche das 16. Altersjahr zurückgelegt haben und nicht aus anderen Gründen auf Grund von § 59 Kantonsverfassung² vom Stimmrecht ausgeschlossen sind.

² Das Wahl- und Abstimmungsverfahren in den Kirchgemeinden und in der Landeskirche richtet sich nach der staatlichen Gesetzgebung, soweit landeskirchliche Erlasse nichts anderes bestimmen.

§ 5

Kirchge-
meindezuge-
hörigkeit

¹ Wer Mitglied der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau ist, gehört zur Kirchgemeinde seines Wohnortes.

² Jedes Mitglied übt alle Rechte und Pflichten, insbesondere das Stimm- und Wahlrecht, in dieser Kirchgemeinde aus.

§ 6

Synodale

¹ Jede Kirchgemeinde bildet einen Wahlkreis. Die Stimmberechtigten wählen ihre Synodalen.

² Wählbar sind alle stimmberechtigten, im Wahlkreis wohnenden Mitglieder der Landeskirche.

² SAR 110.000 vom 25. Juni 1980, Abs. 1 in der Fassung gem. Änderung vom 26. März 1991, in Kraft seit 10. Oktober 1991 (AGS Bd. 13 S. 621).

§ 7

¹ Wer in eine Kirchgemeinde einzutreten oder wiederaufgenommen zu werden wünscht, reicht der Kirchenpflege seines Wohnortes eine Beitrittserklärung ein. Die Kirchenpflege beschliesst die Aufnahme.

Aufnahme

² Für Personen, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, kann die Inhaberin oder der Inhaber der elterlichen Sorge oder des vormundschaftlichen Amtes die Beitrittserklärung einreichen (Art. 303 ZGB³).

§ 8

¹ Der Austritt aus der Landeskirche erfolgt durch persönliche schriftliche, eigenhändig unterzeichnete Erklärung an die Kirchenpflege. Kollektive Austrittserklärungen sind ungültig.

Austritt

² Für Personen, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, kann die Inhaberin oder der Inhaber der elterlichen Sorge oder des vormundschaftlichen Amtes den Austritt erklären (Art. 303 ZGB⁴).

³ Die Pfarrerin, der Pfarrer oder ein anderes Mitglied der Kirchenpflege suchen das Gespräch mit der oder dem Austretenden.

⁴ Der Austritt erfolgt mittels Austrittserklärung (ingeschriebener Brief) an die Kirchenpflege. Er wird wirksam mit dem Aufgabedatum bei der schweizerischen Post.

§ 9

¹ Die Kirchenpflege führt ein Register der Aufgenommenen und Ausgetretenen.

Registrierung der Aufnahmen und Austritte

² Sie teilt die Zahl der Eintritte und Austritte jährlich dem Kirchenrat mit.

³ Sie meldet die Eintritte und Austritte der Einwohnergemeinde.

§ 10

¹ Für die Mitglieder sind die Dienste in ihrer Kirchgemeinde grundsätzlich unentgeltlich.

Unentgeltlichkeit der Dienste

² Der Kirchenrat erlässt zu den kirchlichen Angeboten für Nichtmitglieder Empfehlungen.

³ SR 210.

⁴ SR 210.

III. Die Kirchgemeinde

1. Rechtsform der Kirchgemeinde

§ 11

Kirchgemeinden und Kirchgenossenschaften

¹ Die Kirchgemeinden sind selbständige Körperschaften des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit. Sie sind im Rahmen des Organisationsstatuts und der Kirchenordnung selbständig.

² Die Kirchgenossenschaften sind vereinsrechtlich organisiert. Für sie gilt die von der Synode erlassene Kirchgenossenschaftsordnung⁵.

§ 12

Kirchgemeinden und Dekanate

Die Kirchgemeinden und Kirchgenossenschaften sind in Dekanaten gemäss Anhang zur Kirchenordnung zusammengefasst.

§ 13

Neubildung, Neueinteilung, Zusammenschluss und Namensänderung von Kirchgemeinden

¹ Legt die Entwicklung die Neubildung oder die Neueinteilung einer Kirchgemeinde, den Zusammenschluss bestehender Kirchgemeinden oder die Schaffung eines gemeinsamen Pfarramtes nahe, so prüfen die Kirchenpflegen zusammen mit dem Kirchenrat die geeigneten Massnahmen.

² Das Ergebnis der Prüfung dient als Grundlage für einen Beschluss der beteiligten Kirchgemeinden. Bezweckt ihr Entscheid eine Neueinteilung oder einen Zusammenschluss von Kirchgemeinden, so wird er dem Kirchenrat zuhanden der Synode weitergeleitet.

³ Änderungen im Bestand der Kirchgemeinden, namentlich Neubildung, Neueinteilung oder Zusammenschluss, erfolgen durch Beschluss der Synode, wenn ein Bedürfnis nachgewiesen ist und keine finanziellen Bedenken entgegenstehen.

⁴ Die Namensänderung einer Kirchgemeinde erfolgt nach Zustimmung des Kirchenrates durch die Kirchgemeindeversammlung. Der Kirchenrat vollzieht die Namensänderung durch Anpassung des Anhangs zur Kirchenordnung.

2. Auftrag der Kirchgemeinde

a. Allgemeines

§ 14

Ziele

¹ Die Kirchgemeinden haben den Auftrag, das Evangelium zu verkündigen.

² Sie erfüllen ihren Auftrag durch Gottesdienst, Verkündigung, Seelsorge, Diakonie, Pädagogisches Handeln, Bildung, Mission, Oekumene und Verwaltung⁶.

⁵ SRLA 281.300.

⁶ Entsprechend Art. 6 Abs. 1 OS, SRLA 111.100.

³ Für Menschen aller Lebensalter und für gesellschaftliche Gruppen können spezielle Angebote geschaffen werden. Die Kirchgemeinden können entsprechende Arbeit anderer Träger unterstützen.

§ 15

Die Eglise réformée de langue française en Argovie stellt im Auftrag der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau die Verkündigung und Seelsorge in französischer Sprache sicher. Sie trägt zur Verbundenheit mit den reformierten Schwesterkirchen der französischsprachigen Schweiz und der französischsprachigen Migrationskirchen bei.

Die französische Kirche (Eglise française en Argovie)

b. Gottesdienst

§ 16

¹ Der Gottesdienst ist eine öffentliche Feier, die den Menschen Raum bietet für die Begegnung mit Gott. Das Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Bibel überliefert ist, wird in vielfältiger Form verkündigt und mit den Lebensfragen der Menschen in Beziehung gesetzt. Daraus schöpfen die Beteiligten Mut für Glauben und Handeln und erfahren Stärkung in der Gemeinschaft.

Allgemeines

² Zum Gottesdienst gehören Sammlung, Anbetung, Verkündigung, Fürbitte, Sendung und Segen sowie gegebenenfalls Taufe und Abendmahl. Diese liturgischen Elemente ermöglichen unterschiedliche Gottesdienstformen, die gleichwertig nebeneinander stehen.

§ 17

¹ Die Kirchenpflege trägt die Verantwortung dafür, dass der Gottesdienst regelmässig stattfindet. Sie legt Zeit und Ort fest. Sie entscheidet über die Durchführung besonderer Gottesdienste wie Festgottesdienste, ökumenische Gottesdienste und andere.

Verantwortlichkeit

² Die Verantwortung für die inhaltliche Gestaltung und die Leitung des Gottesdienstes trägt grundsätzlich die Pfarrerin oder der Pfarrer.

³ Gottesdienste können auch von Laienpredigerinnen und Laienpredigern geleitet oder von Gruppen durchgeführt werden, in Einzelfällen und im Einverständnis mit der Kirchenpflege auch ohne Beteiligung der Pfarrerin oder des Pfarrers.

⁴ Wird von der in den einzelnen Kirchgemeinden festgelegten Ordnung erheblich abgewichen, so setzt dieses einen Beschluss der Kirchenpflege voraus.

§ 18

¹ An jedem Sonntag und an den folgenden Festtagen findet ein Gottesdienst statt: Heiligabend und Weihnachten, Silvester oder Neujahr, Palmsonntag, Karfreitag, Ostern, Himmelfahrt, Pfingsten und Betttag. Die Kirchenpflege kann, insbesondere für die Ferienzeiten, die Zusammenlegung des Gottesdienstes mit einer Nachbargemeinde beschliessen. Ein Fahrdienst muss gewährleistet sein.

Organisatorisches

² Die Kirchenpflege schafft nach Bedarf weitere Gottesdienstgelegenheiten.

³ Zu jedem Gottesdienst in der Kirche wird mit Glockengeläute eingeladen.

⁴ Jeder Sonn- und Festtag wird durch Geläute am Vorabend angekündigt.

⁵ Für die Gestaltung des Gottesdienstes stehen die durch Synodebeschluss eingeführten Liturgien und das Gesangbuch der Evangelisch-reformierten Kirchen der deutschsprachigen Schweiz zur Verfügung.

§ 19

Gottes-
dienstkollek-
te

¹ Die Kollekte unterstützt den Dienst der Kirche an den Menschen in der Nähe und Ferne. Ihr Ertrag darf nicht für die allgemeine Verwaltung verwendet werden.

² Die Kirchenpflege regelt die Verwendung der Kollekten. Sie stellt einen Kollektenplan auf, in den sie die von der Synode und vom Kirchenrat beschlossenen Kollekten aufnimmt.

³ Die Kirchenpflege genehmigt die Kollektenrechnung. Der Kirchenrechnung wird ein Auszug beigelegt.

§ 20

Sakramente
und Kasua-
lien

¹ Die Landeskirche kennt zwei Sakramente: Taufe und Abendmahl.

² Als Kasualhandlungen gelten Kindersegnung, Konfirmation, Trauung, weitere Segnungsfeiern und Abdankung.

§ 21

Kirchliche
Handlungen

Die Kirche und ihre Angebote sind offen für alle, die danach fragen. Kirchliche Handlungen gründen auf kirchlicher Gemeinschaft und sind in erster Linie für Mitglieder da.

§ 22

Vollzug
kirchlicher
Handlungen

¹ Der Vollzug von Taufen, Trauungen und Abdankungen setzt das Einverständnis der Gemeindepfarrerin oder des Gemeindepfarrers am Ort der kirchlichen Handlung voraus.

² Zu kirchlichen Handlungen für Nichtmitglieder erlässt die Kirchenpflege Leitlinien unter Berücksichtigung der Empfehlungen der Landeskirche.

§ 23

Abendmahl

¹ Das Abendmahl macht die Gemeinschaft mit Christus und seiner Gemeinde sichtbar.

² Das Abendmahl geschieht mit Brot und Wein oder Traubensaft entsprechend seiner Einsetzung durch Jesus Christus.

³ Es wird mindestens an folgenden Tagen gefeiert: Heiligabend oder Weihnachten, Karfreitag, Ostern, Pfingsten und in der Regel am Betttag. Weitere Abendmahlstage bestimmt die Kirchenpflege.

⁴ Die Kirchenpflege entscheidet über die Form des Abendmahls und hilft in der Regel bei der Austeilung.

⁵ Zum Abendmahl sind alle eingeladen, welche die Gemeinschaft mit Christus und seiner Gemeinde suchen.

⁶ Wenn die Umstände es erfordern, kann das Abendmahl auch ausserhalb des Gemeindegottesdienstes gefeiert werden.

§ 24

¹ Die Taufe ist Zeichen der bedingungslosen, in Jesus Christus sichtbar gewordenen Vergebung und Liebe Gottes zu allen Menschen. In ihr wird die Zugehörigkeit zu Jesus Christus und zu seiner Gemeinde sichtbar. Wer getauft ist, ist berufen zum neuen Leben in Jesus Christus im Vertrauen auf die Kraft des Heiligen Geistes.

Taufe

² Getauft wird mit Wasser auf den Namen des dreieinigen Gottes. Die Taufe findet in einem Gottesdienst statt. Die Gemeinde nimmt die Getauften in ihre Mitte auf.

³ Die Taufe ist einmalig. Sie kann zu jedem Zeitpunkt im Leben erfolgen.

⁴ Der Vollzug der Taufe wird den Getauften schriftlich bestätigt.

§ 25

¹ Bei der Taufe von Kindern versprechen die Eltern zusammen mit den Paten, ihre Kinder in den christlichen Glauben einzuführen. Die Gemeinde unterstützt sie dabei.

Kindertaufe

² Bei dieser Taufe gehören mindestens ein Elternteil und das Kind der reformierten Kirche an. Die Paten gehören einer christlichen Konfession an, wobei Ausnahmen aus seelsorgerlichen Gründen möglich sind.

§ 26

¹ Eltern, die ihr Kind noch nicht taufen lassen möchten, können eine Kindersegnung verlangen.

Kindersegnung

² Bei der Kindersegnung wird für das Kind der Beistand Gottes erbeten.

³ Die Kindersegnung erfolgt in einem Gottesdienst. Die liturgische Gestaltung soll den Unterschied zur Taufe deutlich machen.

⁴ Kindersegnungen werden nicht im Taufregister eingetragen.

§ 27

Die Konfirmation nimmt das Ja Gottes auf, wie es auch in der Taufe zum Ausdruck kommt. Im Konfirmationsgottesdienst begleitet die Kirchgemeinde durch ihre Fürbitte die Jugendlichen auf dem Weg ins Erwachsenenleben, lädt sie zu verantwortlichem Christsein und zur Teilnahme am Leben der Kirche ein und spricht ihnen Gottes Segen zu.

Konfirmation

§ 28

¹ Die kirchliche Trauung ist ein Gottesdienst, in dem den Eheleuten durch Gottes Wort Verheissung und Segen zugesprochen wird. Auf Wunsch kann die Trauung in einem Sonntagsgottesdienst mit der Gemeinde gefeiert werden.

Trauung

² Die ökumenische Trauung ist ein Gottesdienst, welcher beide Traditionen berücksichtigt. Der Kirchenrat erlässt dazu Weisungen.

³ Der Trauung geht ein Traugespräch zwischen der Pfarrerin oder dem Pfarrer und den Eheleuten voran.

⁴ Die Vorweisung einer Kopie aus dem Familienausweis oder einer Kopie des zivilstandsamtlichen Ehescheins ist Voraussetzung für die kirchliche Trauung. Diese Kopie wird im Archiv derjenigen Kirchengemeinde aufbewahrt, in der die Trauung stattfindet.

⁵ Die Trauung wird den Eheleuten schriftlich in der Traubibel oder auf dem Trauschein bestätigt.

⁶ Trauungen können der Kirchengemeinde im Gottesdienst des folgenden Sonntags bekannt gegeben werden.

§ 29

Weitere
Segenshand-
lungen

Segen ist freier Zuspruch von Gottes Gnade. Der Segen Gottes ist Bestandteil des Gottesdienstes sowie des ganzen Lebens. Segenshandlungen und der Zuspruch des Segens sind nicht an ein Amt gebunden. Ganz besonders kommen sie aber zum Ausdruck:

1. am Schluss des Gottesdienstes
2. in der seelsorgerlichen Begleitung von Menschen
3. in gottesdienstlichen Feiern zu besonderen Lebenssituationen und Lebensübergängen, sofern die Pfarrerin oder der Pfarrer und die Kirchenpflege ihre Zustimmung zur Durchführung erteilen.

§ 30

Abdankung

¹ Die Abdankung ist in der Regel ein Gottesdienst, in dem durch Gottes Wort Hoffnung und Trost zugesprochen wird. Ihr kann ein Gebet am Grab vorausgehen oder folgen.

² Abdankungen werden der Kirchengemeinde im Gottesdienst des folgenden Sonntags bekanntgegeben.

³ Für Abdankungen Verstorbener anderer Landeskirchen oder Glaubensgemeinschaften kann die Kirche auf Wunsch zur Verfügung gestellt werden. Der Kirchenrat erlässt dazu Empfehlungen.

⁴ Im Übrigen sind die öffentlich-rechtlichen Vorschriften über das Bestattungswesen zu beachten.

c. Seelsorge

§ 31

Auftrag

¹ Seelsorge hat die Aufgabe, Menschen aufzusuchen, sich ihnen zuzuwenden, für sie bereit zu sein, sie zu begleiten und Antworten auf ihre individuellen Glaubens- und Lebensfragen aus christlicher Perspektive anzubieten. Zu diesem Dienst ist jede Christin und jeder Christ berufen.

² Die von der Kirchenpflege mit der Seelsorge Beauftragten werden dazu befähigt und ausgebildet.

³ Die Seelsorge gehört insbesondere zum Aufgabenbereich der Pfarrerinnen und Pfarrer. Sie kann auch von anderen mit der Seelsorge Beauftragten, zum Beispiel Sozialdiakoninnen und Sozialdiakonen, ausgeübt werden.

⁴ Die mit der Seelsorge beauftragten Personen und ihre Hilfspersonen unterstehen der gesetzlichen Schweigepflicht (Art. 321 StGB⁷). Nur die anvertrauende Person oder der Kirchenrat können von dieser Schweigepflicht entbinden⁸.

§ 32

Über Gelder, die Pfarrerinnen, Pfarrern, Sozialdiakoninnen und Sozialdiakonen aus der Kirchen- oder Kollektenkasse oder als Spenden für vertrauliche Vergabungen übergeben werden, verfügen diese frei und allein im Rahmen ihrer Seelsorgetätigkeit.

Spendgut

d. Diakonie

§ 33

¹ Diakonie ist persönliche Zuwendung und soziale Verantwortung gegenüber allen Menschen. Sie basiert auf der allumfassenden Liebe Jesu Christi und bezeugt das biblische Wort durch die Tat. Jede Christin und jeder Christ ist dazu berufen.

Auftrag

² Solche persönliche Zuwendung verpflichtet zur Verschwiegenheit.

³ Die Kirchgemeinden sorgen dafür, dass die für den diakonischen Dienst verantwortliche Person befähigt und ausgebildet ist, Einzelnen und Gruppen beizustehen und Freiwillige in ihrem selbstständigen Dienst zu unterstützen.

⁴ Sie setzen zur Ausübung des diakonischen Dienstes nach Möglichkeit Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone ein.

§ 34

Die Kirchgemeinde und ihre Mitglieder wirken aufgrund des Evangeliums an der Lösung von sozialen, wirtschaftlichen, ökologischen und politischen Fragen mit und setzen sich ein für die Integration von Schwachen und Benachteiligten. Sie fördern das Gespräch zwischen unterschiedlichen Gruppen unserer Gesellschaft. Sie stehen ein für Gerechtigkeit und Wahrhaftigkeit.

Soziale Verantwortung der Gemeinde (Gesellschaftsdiakonie)

e. Pädagogisches Handeln und Bildung

§ 35

¹ Die Botschaft der Bibel hilft, das Leben besser zu verstehen und es verantwortlicher zu gestalten.

Auftrag

² Das Pädagogische Handeln sowie weitere Bildungsarbeit gehören zum Auftrag der Kirchgemeinde.

⁷ SR 311.0.

⁸ Vgl. § 28 DLD, SRLA 371.300.

§ 36

Verantwortlichkeiten

¹ Die Kirchgemeinde ist Trägerin des Pädagogischen Handelns und der weiteren Bildungsangebote.

² Mütter, Väter und andere Erziehungsberechtigte begleiten ihre Kinder von der Geburt an auf dem Weg zu mündigem Glauben. Dazu gehört die Bereitschaft zur verbindlichen Teilnahme an den Angeboten des Pädagogischen Handelns der Kirchgemeinde. Die näheren Vorgaben zur Verbindlichkeit der Teilnahme regelt das Reglement über das Pädagogische Handeln⁹.

§ 37

Pädagogisches Handeln

¹ Das Pädagogische Handeln macht mittels stufen- und altersgerechten Angeboten Eltern, Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit der Botschaft der Bibel vertraut und befähigt sie, Fragen des Glaubens und Lebens mündig zu bedenken und in das eigene Leben zu integrieren.

² Das Pädagogische Handeln orientiert sich an der Taufe, entfaltet ihre Bedeutung oder führt zu ihr hin.

³ Der Unterricht wird in der Kirchgemeinde des Wohnortes besucht. Ausnahmen bedürfen der Bewilligung der beiden zuständigen Kirchenpflegen.

⁴ Die Kirchenpflege entscheidet über Art, Ort und Umfang des kirchlichen Religionsunterrichts. Dieser Unterricht kann einer Pfarrerin, einem Pfarrer oder einer katechetischen Fachperson übertragen werden und steht unter der Aufsicht der Kirchenpflege¹⁰.

⁵ Die Synode erlässt zu Struktur, Inhalten und Verantwortlichkeiten des Pädagogischen Handelns der Kirchgemeinden ein Reglement¹¹.

§ 38

Jugendarbeit

¹ Die Kirchgemeinde fördert alle Bestrebungen, der Jugend Vertiefung ihrer Glaubenserkenntnis und Lebenshilfe zu vermitteln und ermöglicht so die Mitarbeit von Jugendlichen.

² Die Kirchgemeinde kann sich an der Jugendarbeit anderer Träger beteiligen.

§ 39

Bildung

Die Kirchgemeinde fördert und unterstützt Angebote, die den Erwachsenen eine Vertiefung ihres Glaubens ermöglichen und sie zu eigener Meinungsbildung und verantwortlichem Handeln im persönlichen Leben, in Kirche und Gesellschaft befähigen.

⁹ SRLA 431.100.

¹⁰ SRLA 431.100.

¹¹ SRLA 431.100.

f. Mission

§ 40

¹ Mission gehört zum christlichen Grundauftrag und heisst, den Menschen die Liebe Gottes in ihrer Lebenssituation nahe zu bringen und Wege zum Glauben zu öffnen. Dies geschieht aus Dankbarkeit gegenüber Gott, selbstkritisch und respektvoll.

Auftrag

² Die Kirchgemeinden laden die Menschen ein, in der Nachfolge Jesu Christi zu leben und zu handeln. Sie suchen den Dialog mit anderen Kirchen, Religionen und Kulturen.

3. Organisation der Kirchgemeinde

a. Kirchgemeindeversammlung

§ 41

Die Kirchgemeindeversammlung wird gebildet aus den in der Kirchgemeinde stimmberechtigten Kirchgemeindemitgliedern, die an der Versammlung teilnehmen.

Zusammensetzung

§ 42

¹ Die Kirchgemeindeversammlung wird von der Kirchenpflege einberufen, so oft diese es für nötig erachtet. Ein Zehntel der Stimmberechtigten kann durch schriftliches Begehren die Einberufung einer Kirchgemeindeversammlung verlangen. Das Begehren hat den Gegenstand und den Antrag, für den die Versammlung verlangt wird, sowie die Erstunterzeichnenden zu nennen, welche als bevollmächtigte Ansprechpersonen gegenüber der Kirchenpflege gelten.

Einberufung

² Die Kirchenpflege entscheidet über Zeit und Ort der Kirchgemeindeversammlung. Die Versammlung findet spätestens zwei Monate nach Eingang des Begehrens bei der Kirchenpflege statt.

³ Die Einladung erfolgt spätestens vierzehn Tage vor der Versammlung durch persönliche, schriftliche Information oder durch Publikation in den von der Kirchenpflege bestimmten Publikationsorganen.

⁴ Die Liste der Verhandlungsgegenstände ist mit der Einladung bekanntzugeben.

§ 43

¹ Die Beschlüsse werden von der Kirchgemeindeversammlung in offener Abstimmung gefasst, sofern nicht ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung verlangt.

Durchführung und Leitung der Verhandlungen

² Bei offenen und geheimen Abstimmungen und Wahlen entscheidet die Mehrheit der Stimmenden. Bei Stimmengleichheit in Abstimmungen entscheidet die oder der Vorsitzende.

³ Die Versammlung wählt Stimmzählerinnen und Stimmzähler.

⁴ Die Synode erlässt zur Durchführung und Leitung der Verhandlungen eine Verordnung¹².

§ 44

Befugnisse
der Kirch-
gemeinde-
versamm-
lung

¹ Die Kirchgemeindeversammlung hat insbesondere folgende Befugnisse:

1. Sie bestimmt die Mitgliederzahl der Kirchenpflege.
2. Sie wählt eine Rechnungsprüfungskommission mit derselben Amtsdauer wie die Kirchenpflege zur Prüfung von Voranschlag und Rechnung.
3. Sie kann ein Kirchgemeindereglement erlassen. Vorbehalten bleibt das Verfahren gemäss § 108 Abs. 1 Ziff. 19.
4. Sie beschliesst über die Schaffung, Aufhebung oder Veränderung im Umfang von Arbeitsstellen innerhalb der Kirchgemeinde. Ein Beschluss kann nur gefasst werden, wenn die Veränderung im Stellenplan auf der Traktandenliste aufgeführt ist. Vorbehalten bleibt § 67 Abs. 2.
5. Sie beschliesst über Bauten, Kauf und Verkauf von Liegenschaften und über Baurechts- und andere Dienstbarkeitsverträge¹³. Vorbehalten bleibt das Verfahren gemäss § 108 Abs. 1 Ziff. 14-16.
6. Sie beschliesst über die Mitgliedschaft der Kirchgemeinde in Vereinen und Vereinigungen.
7. Sie setzt die Löhne der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die Entschädigung für die Mitglieder der Synode nach den Reglementen der Synode fest.
8. Sie bestimmt die Höhe des Steuerfusses nach den Grundsätzen der kantonalen Steuergesetzgebung.
9. Sie beschliesst über Voranschlag und Rechnung, welche vierzehn Tage vor der Versammlung öffentlich aufzulegen sind.
10. Sie beschliesst jeweils für eine Amtsperiode, ob Ersatzwahlen von Mitgliedern der Synode, Mitgliedern und Präsidentin oder Präsident der Kirchenpflege sowie Neuwahlen von Pfarrerinnen und Pfarrern und Sozialdiakoninnen und Sozialdiakonen während der laufenden Amtsperiode durch die Urne oder geheim in der Kirchgemeindeversammlung erfolgen sollen.
11. In Kirchgemeinden mit mindestens drei gewählten Pfarrerinnen und Pfarrern beziehungsweise mindestens drei gewählten Sozialdiakoninnen und Sozialdiakonen kann die Kirchgemeindeversammlung in ihrem Kirchgemeindereglement ein Delegationsprinzip beschliessen, so dass nur ein bis zwei Delegierte pro ordinierten Dienst in der Kirchenpflege Einsitz nehmen.

² Alle ordinierten Dienste haben Einsicht in die Sitzungsunterlagen und Antragsrecht.

¹² SRLA 273.400.

¹³ Vgl. § 60.

b. Kirchenpflege

§ 45

Die Kirchenpflege leitet die Kirchgemeinde. Sie sorgt in Zusammenarbeit mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, insbesondere mit den Pfarrerinnen und Pfarrern sowie den Sozialdiakoninnen und Sozialdiakonen für den Aufbau der Kirchgemeinde.

Funktion

§ 46

¹ Die Kirchenpflege besteht einschliesslich der Präsidentin oder des Präsidenten aus:

Zusammensetzung und Delegation

1. mindestens vier ehrenamtlichen Mitgliedern
2. den Pfarrerinnen, Pfarrern, Sozialdiakoninnen und Sozialdiakonen, die ihr von Amtes wegen angehören.

² Beschränkungen für die ordinierten Dienste sind durch das Delegationsprinzip möglich. Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone bestimmen jeweils ihre Delegierte oder ihren Delegierten, allenfalls ihre Delegierten, für mindestens zwei Jahre.

³ Es müssen mehr ehrenamtliche Mitglieder in der Kirchenpflege einsitzen als die Gesamtheit der einsitzenden Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone.

⁴ Die Amtsdauer der ehrenamtlichen Behördemitglieder, gewählten Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der gewählten Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone beträgt vier Jahre. Die Amtsdauer beginnt am 01. Januar des dem Wahljahr folgenden Jahres. Bei Neuwahlen gilt die Wahl für den Rest der Amtsperiode.

⁵ Die Kirchenpflege untersteht der Schweigepflicht. Vorbehalten sind die Bestimmungen des Gesetzes über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (IDAG) vom 24. Oktober 2006¹⁴.

§ 47

¹ Aus ihrer Mitte wählt die Kirchenpflege die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten und die Aktuarin oder den Aktuar. Bei einer vorübergehenden Vakanz im Präsidium übernimmt die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident so lange die Geschäfte der Kirchgemeinde, bis das Präsidium wieder besetzt ist. Co- oder Teamleitungspräsidien sind unzulässig.

Konstituierung

² Die Pfarrerinnen und Pfarrer, die Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone sowie die weiteren von der Kirchgemeinde angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können nicht in das Kirchenpflegepräsidium oder in das Vizepräsidium gewählt werden.

¹⁴ SAR 150.700.

§ 48

Sitzungen

¹ Die Kirchenpflege versammelt sich nach Bedarf zu ihren Sitzungen, mindestens aber sechs Mal im Jahr. Auf Verlangen von drei Mitgliedern der Kirchenpflege hat die Präsidentin oder der Präsident innerhalb von 10 Tagen zu einer Sitzung einzuladen.

² Die Sitzungen der Kirchenpflege sind nicht öffentlich.

³ Die Kirchenpflege ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind.

⁴ Die Kirchenpflege kann nicht stimmberechtigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Synodale, die ihr nicht angehören, zu ihren Sitzungen einladen und ihnen Einsicht in die Sitzungsunterlagen gewähren. Sie haben beratende Stimme.

⁵ Ein Beschluss gilt dann als zustande gekommen, wenn ihm mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Anwesenden zugestimmt haben (absolutes Mehr). Bei Stimmgleichheit entscheidet die oder der Vorsitzende. Innerhalb der Behörde gilt das Kollegialitätsprinzip. Jedes anwesende Mitglied ist zur Stimmabgabe verpflichtet. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

⁶ Rücktritte aus der Kirchenpflege sind der Präsidentin oder dem Präsidenten zuhanden der Gesamtbehörde in der Regel drei Monate vor dem beabsichtigten Rücktritt bekannt zu geben.

§ 49Unterschriftsbe-
rechtigung

¹ Die Kirchenpflege unterzeichnet Verträge, Anstellungsverfügungen und andere rechtserhebliche Dokumente mit Doppelunterschrift durch Präsidium und Vizepräsidium oder Aktuariat. Die Doppelunterschrift kann ausser bei Anstellungsverfügungen auch vom Präsidium zusammen mit der Sekretärin oder dem Sekretär geleistet werden.

² Die Kirchenpflege legt für ihre Amtsperiode die Unterschriftenregelung fest.

§ 50Pflichten
und Befug-
nisse

Die Kirchenpflege hat insbesondere folgende Pflichten und Befugnisse:

a. im Allge-
meinen

1. Sie beruft die Kirchgemeindeversammlung ein und bereitet sie vor.
2. Sie vollzieht die Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung und die Erlasse von Synode und Kirchenrat.
3. Sie stellt Stellvertreterinnen und Stellvertreter mit pfarramtlichen und sozialdiakonischen Aufgaben an.
4. Sie stellt die nicht ordinierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchgemeinde im Sinne des DLM¹⁵ an und ordnet durch Stellenbeschriebe und Reglemente ihren Einsatz.
5. Sie bestimmt die Kollektenkassierin oder den Kollektenkassier.
6. Sie sucht Beanstandungen an der Amtsführung von Pfarrerrinnen, Pfarrern, Sozialdiakoninnen, Sozialdiakonen sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kirchgemeinde einvernehmlich zu klären. Gelingt ihr dies nicht,

¹⁵ SRLA 371.400.

so sind die Beanstandungen an die Dekanin oder den Dekan weiter zu leiten. Vorbehalten bleibt das Verfahren im Sinn von §§ 135 ff.

7. Sie schützt Pfarrerinnen, Pfarrer, Sozialdiakoninnen, Sozialdiakone sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in ihrer Amtsführung ungerechtfertigt angefochten werden.
8. Sie sorgt für die Führung der kirchlichen Stimmregister¹⁶.

§ 51

¹ Die Kirchenpflege trägt die Verantwortung für die Verwaltung der materiellen Güter der Kirchgemeinde und beschliesst im Rahmen des Voranschlages über die Verwendung des gesamten Ertrages.

b. Finanzen

² Die Verwaltung richtet sich nach der von der Synode erlassenen Verordnung für den Finanzhaushalt der Kirchgemeinden¹⁷. Soweit das Recht der Landeskirche keine Bestimmung enthält, gelten sinngemäss die staatlichen Vorschriften¹⁸.

§ 52

¹ Die Kirchgemeinden und die Landeskirche haften für den Schaden, den ihre Behördemitglieder oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit Dritten widerrechtlich zufügen. Gegenüber den Behördemitgliedern und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern steht der oder dem Geschädigten kein Anspruch zu.

Haftung

² Hat die oder der Geschädigte in die schädigende Handlung eingewilligt oder haben Umstände, für die sie oder er einstehen muss, auf die Entstehung oder Verschlimmerung des Schadens eingewirkt, so kann die Ersatzpflicht herabgesetzt oder ganz aufgehoben werden.

³ Ansprüche von Dritten gegenüber der Kirchgemeinde oder der Landeskirche verjähren mit Ablauf eines Jahres seit Kenntnis des Schadens, in jedem Fall aber mit Ablauf von zehn Jahren seit dem Tag der schädigenden Handlung des Behördemitgliedes, der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters.

⁴ Haben die Kirchgemeinde oder die Landeskirche der oder dem Dritten Ersatz geleistet, so steht ihnen der Rückgriff auf die Behördemitglieder, Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter zu, welche den Schaden vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht haben, und zwar auch nach Beendigung der Behördemitgliedschaft oder des Anstellungsverhältnisses. Auf den Rückgriff kann verzichtet werden, insbesondere wenn er für das Behördemitglied, die Mitarbeiterin oder den Mitarbeiter eine übermässige Härte bedeuten würde.

⁵ Der Rückgriffsanspruch der Kirchgemeinde oder der Landeskirche gegenüber Behördemitgliedern oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern verjährt mit Ablauf eines Jahres seit der Anerkennung oder rechtskräftigen Feststellung der Ersatzpflicht der Kirchgemeinde oder der Landeskirche, in jedem Fall aber mit Ablauf von zehn Jahren seit dem Tag der schädigenden Handlung des Behördemitgliedes, der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters.

⁶ Die Behördemitglieder und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind für den Schaden verantwortlich, den sie der Kirchgemeinde oder der Landeskirche vor-

¹⁶ SRLA 211.300.

¹⁷ SRLA 275.300.

¹⁸ Z.B. Haftungsgesetz, SAR 150.200.

sätzlich oder grobfahrlässig zufügen, und zwar auch nach Beendigung der Behördemitgliedschaft oder des Anstellungsverhältnisses. Auf Ersatzforderungen kann verzichtet werden, insbesondere wenn sie für die Behördemitglieder oder die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine übermässige Härte bedeuten würden.

⁷ Der Ersatzanspruch der Kirchgemeinde oder der Landeskirche gegenüber Behördemitgliedern oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern verjährt mit Ablauf eines Jahres seit Kenntnis des Schadens, in jedem Fall aber mit Ablauf von fünf Jahren seit dem Tag der schädigenden Handlung des Behördemitgliedes, der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters. Wird der Ersatzanspruch aus einer strafbaren Handlung des Behördemitgliedes, der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters abgeleitet, für die das Strafrecht eine längere Verjährungsfrist vorsieht, so gilt diese auch für den Ersatzanspruch.

⁸ Die Rechtmässigkeit formell rechtskräftiger Verfügungen, Entscheide und Urteile kann in einem Verantwortlichkeitsverfahren nicht überprüft werden.

§ 53

Kommissionen der Kirchenpflege ¹ Für besondere Aufgaben kann die Kirchenpflege längstens auf ihre eigene Amtsdauer Kommissionen als beratende Organe einsetzen. In der Wahl der Mitglieder ist sie frei.

² Die Sitzungen der Kommissionen sind nicht öffentlich.

a. Grundsatz ³ Die Kommissionen unterstehen der Schweigepflicht. Vorbehalten sind die Bestimmungen des Gesetzes über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (IDAG) vom 24. Oktober 2006¹⁹.

§ 54

b. Baukommissionen ¹ Wo die Kirchenpflege für ein bestimmtes Bauvorhaben eine Baukommission einsetzt, kann sie dieser auch bestimmte Entscheidungen, zum Beispiel Arbeitsvergebungen, übertragen. Änderungen am Projekt und am Kostenvoranschlag können indessen nur mit Zustimmung der Kirchenpflege vorgenommen werden.

² Baukommissionen amten, auch über die ordentliche Amtsperiode hinaus, bis die Bauabrechnung genehmigt und die Garantiarbeiten abgeschlossen sind.

§ 55

c. Übertragung von Befugnissen ¹ Die Kirchenpflege kann Entscheidungsbefugnisse längstens auf ihre eigene Amtsdauer an eines ihrer Mitglieder, an Kommissionen oder an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter übertragen.

² Erklären Betroffene, dass sie mit dem Entscheid dieser Stelle nicht einverstanden sind, entscheidet die Kirchenpflege über die Einsprache. Einsprachen sind innert 10 Tagen nach Zustellung des Entscheids schriftlich bei der Kirchenpflege einzureichen.

³ Die Einzelheiten der Delegation sind von der Kirchenpflege in einem Reglement festzulegen.

¹⁹ SAR 150.700.

c. Wahlen, Abstimmungen und Ämter

§ 56

¹ Die Stimmberechtigten der Kirchgemeinde wählen:

Grundsatz

1. die Mitglieder der Kirchenpflege und deren Präsidentin oder Präsidenten
2. die Abgeordneten in die Synode
3. die Pfarrerinnen und Pfarrer
4. die Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone.

² Die Gesamterneuerungswahlen der Kirchenpflegemitglieder, der Synodalen, der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone einer Kirchgemeinde erfolgen gleichzeitig an der Urne.

³ Neuwahlen von Pfarrerinnen, Pfarrern, Sozialdiakoninnen und Sozialdiakonen während der Amtsperiode sowie Ersatzwahlen von Kirchenpflegepräsidentinnen, Kirchenpflegepräsidenten und Mitgliedern der Kirchenpflege oder der Synode können gemäss § 44 Abs. 1 Ziff. 10 auch geheim in der Kirchgemeindeversammlung erfolgen.

⁴ Das Wahl- und Abstimmungsverfahren in den Kirchgemeinden richtet sich nach der staatlichen Gesetzgebung über Wahlen und Abstimmungen, soweit kirchliche Erlasse nichts anderes bestimmen.

§ 57

Stimmberechtigte in der Kirchgemeindeversammlung, Mitglieder von kirchlichen Behörden und kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind verpflichtet, sich in den Ausstand zu begeben, wenn Geschäfte behandelt werden, bei welchen Verwandte und Verschwägte bis und mit dem zweiten Grade, sie selber oder ihre Ehegatten, eingetragene Partnerinnen und Partner sowie Ehegatten und eingetragene Partnerinnen und Partner von Geschwistern persönlich beteiligt oder unmittelbar betroffen sind.

Ausstandspflicht

§ 58

¹ Wählbar in die Kirchenpflege sind alle in der Kirchgemeinde Stimmberechtigten.

Wählbarkeit und Verwandtenschluss

² Verwandte und Verschwägte bis und mit dem zweiten Grade, Ehegatten, eingetragene Partnerinnen und Partner sowie Ehegatten und eingetragene Partnerinnen und Partner von Geschwistern dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder der Kirchenpflege sein. Die Auflösung der Ehe oder der eingetragenen Partnerschaft hebt den Ausschlussgrund der Schwägerschaft nicht auf.

³ Der Verwandtenschluss gemäss Abs. 2 dieser Bestimmung gilt auch zwischen Mitgliedern der Kirchenpflege, der Rechnungsprüfungskommission und Kirchengutsverwalterinnen und Kirchengutsverwaltern sowie des Wahlbüros.

⁴ Der Kirchenrat kann in begründeten Fällen Ausnahmen gestatten.

d. Liegenschaften

§ 59

Allgemeines

¹ Die Kirchgemeinde erstellt und unterhält oder mietet die nötigen Gebäude und Liegenschaften wie Kirchen, Pfarrhäuser mit Nebengebäuden und Kirchgemeindegäuser. Sie kann diese Aufgaben auch gemeinsam mit anderen Körperschaften erfüllen.

² Die Kirchenpflege ist der Kirchgemeinde gegenüber für den Zustand aller ihrer Gebäude und Liegenschaften verantwortlich. Sie kann zur Wahrnehmung dieser Verantwortung externe Fachleute beiziehen.

§ 60

Bauvorhaben, Unterhalt, Verkauf

¹ Für Pläne und Kostenvoranschläge für Neubauten, Renovationen und Umbauten, die mit einem Verpflichtungskredit als eigenes Traktandum an der Kirchgemeindeversammlung beschlossen werden, bleibt das Verfahren gemäss § 108 Abs. 1 Ziff. 14 vorbehalten.

² Bau, Unterhalt und Betrieb von Liegenschaften haben nach umweltfreundlichen Gesichtspunkten zu erfolgen.

³ Gebäude und Grundstücke des Verwaltungsvermögens dürfen nur mit Genehmigung des Kirchenrates in das Finanzvermögen überführt und danach verkauft oder abgetreten werden. Für Baurechts- und andere Dienstbarkeitsverträge bleibt das Verfahren gemäss § 108 Abs. 1 Ziff. 16 vorbehalten.

§ 61

Pfarramts- und Wohnungsvertrag

Ein zwischen Kirchenpflege und Pfarrerin oder Pfarrer abzuschliessender Pfarramts- und Wohnungsvertrag gemäss landeskirchlichem Formular regelt Bezug, Benützung, Unterhalt und Rückgabe von Pfarrhaus, Nebengebäuden und zweckgebundenen Gütern.

§ 62

Benützung der kirchlichen Gebäude durch ausserkirchliche Organisationen

¹ Die Kirchenpflege entscheidet über die Benützung der kirchlichen Gebäude durch Angehörige anderer Konfessionen und religiöse Gemeinschaften und zu anderen Zwecken wie öffentliche Versammlungen, musikalische Aufführungen und Vorträge. Solche Veranstaltungen dürfen dem Wesen der Kirche nicht widersprechen.

² Der sonntägliche Gottesdienst darf wegen anderer Veranstaltungen in den Liegenschaften der Kirchgemeinde nicht ausfallen.

§ 63

Kirchengeläute

¹ Über die Benützung des Kirchengeläutes, sofern es Eigentum der Kirchgemeinde ist, entscheidet die Kirchenpflege.

² Sie ordnet das Läuten für Gottesdienste und kirchliche Handlungen sowie das ortsübliche Zeitläuten.

³ Aufgrund besonderer Vereinbarungen stellt die Kirchgemeinde das Geläute Behörden von Staat und Gemeinden zur Verfügung.

e. Archive

§ 64

¹ Die Kirchenpflege lässt Register über die Getauften, die Konfirmierten, die kirchlich Getrauten und Bestatteten führen.

Register

² In die Register werden alle kirchlichen Handlungen (Taufe, Konfirmation, Trauung und Abdankung) unabhängig von der Gemeindezugehörigkeit der Beteiligten in der Kirchgemeinde eingetragen, in der sie vollzogen werden.

³ Abdankungen in einem Krematorium werden in der Regel im Register der Kirchgemeinde des letzten Wohnortes der oder des Verstorbenen eingetragen.

⁴ Dekaninnen und Dekane führen die Aufsicht über die Kirchenarchive des Dekanats und kontrollieren die Führung der Register.

§ 65

¹ Die Kirchgemeinde sorgt für die sichere Aufbewahrung, Erhaltung und Benutzbarkeit des Archivgutes.

Archiv der
Kirchge-
meinde

² Der Kirchenrat erlässt zur Führung des Archivs eine Archivordnung²⁰.

4. Beauftragte der Kirchgemeinde

a. Allgemeines

§ 66

¹ Damit die Kirchgemeinde ihren Auftrag erfüllen kann, müssen neben der freiwilligen Mitarbeit einige Dienste geregelt werden. Sie werden vor allem durch folgende Beauftragte ausgeübt:

Dienste

1. Pfarrerinnen und Pfarrer
2. Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone
3. Katechetinnen und Katecheten
4. Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker
5. Sigristinnen und Sigriste
6. Kirchengutsverwalterinnen und Kirchengutsverwalter
7. Sekretärinnen und Sekretäre.

² Die Synode erlässt zu den Anstellungsverhältnissen für ordinierte und nicht ordinierte Dienste Dienst- und Lohnreglemente²¹.

²⁰ SRLA 236.700.

²¹ SRLA 371.300, SRLA 371.400.

³ Vor der Schaffung neuer Stellen prüft jede Kirchenpflege folgende Alternativen:

1. den Ausbau anderer Dienste in der Kirchengemeinde
2. die mögliche Zusammenarbeit mit anderen Kirchengemeinden.

b. Pfarrerinnen und Pfarrer

§ 67

Grundsatz

¹ Jede Kirchengemeinde wählt eine oder mehrere Pfarrerinnen oder einen oder mehrere Pfarrer. Sie üben ihren Dienst in Zusammenarbeit mit den ehrenamtlichen Mitgliedern der Kirchenpflege und den Sozialdiakoninnen und Sozialdiakonen aus.

² Wo in einer Kirchengemeinde die zunehmende Arbeit die Anstellung einer weiteren Pfarrerin oder eines weiteren Pfarrers verlangt, kann die Kirchenpflege bis zur Errichtung einer neuen Pfarrstelle eine Stellvertretung einrichten. Die Kirchenpflege regelt deren Einsatz im Einvernehmen mit der Pfarrerin oder dem Pfarrer.

³ Vor der Anstellung einer Stellvertretung stellt der Kirchenrat die Wählbarkeit der stellvertretenden Pfarrerinnen und Pfarrer fest.

⁴ Ist eine Pfarrstelle vakant und übernehmen nicht Nachbarpfarrämter die Stellvertretung, so kann die Stelle für höchstens zwölf Monate durch eine stellvertretende Pfarrerin oder einen stellvertretenden Pfarrer versehen werden.

⁵ Ist eine Pfarrerin oder ein Pfarrer durch Krankheit, Unfall, Urlaub oder eine andere Ursache an der Ausübung des Dienstes ganz oder teilweise verhindert, sorgt die Kirchenpflege ohne Verzug für eine Stellvertretung, es sei denn, die Pfarrerin oder der Pfarrer sorge im Einvernehmen mit der Kirchenpflege selber für geeignete Vertretung oder Entlastung. Sofern die Lage der Kirchengemeinde es erfordert, ergreift der Kirchenrat die nötigen Massnahmen zur Aufrechterhaltung des Dienstes.

§ 68

Wahlfähigkeit als Pfarrerin oder Pfarrer

Wer die Wahlfähigkeit als Pfarrerin oder Pfarrer erlangen will, hat sich über die persönliche Eignung, die vorgeschriebene wissenschaftliche Bildung und die praktische Befähigung auszuweisen. Massgebend hierfür ist das Konkordat betreffend die gemeinsame Ausbildung der evangelisch-reformierten Pfarrerinnen und Pfarrer und ihrer Zulassung zum Kirchendienst²².

§ 69

Bewerberinnen und Bewerber ohne Konkordatsausweis

¹ Der Kirchenrat kann Theologinnen oder Theologen, die kein Wahlfähigkeitszeugnis des Konkordats besitzen, die Wahlfähigkeit zusprechen, sofern sie sich ausweisen über:

1. die persönliche Eignung
2. eine bestandene theologische, dem Konkordatsexamen gleichwertige Prüfung mit entsprechenden Vorstudien und praktischer Bewährung.

²² SRLA 940.100.

² Er kann ausnahmsweise Bewerberinnen oder Bewerbern ohne akademisches Theologiestudium die Wahlfähigkeit zusprechen, wenn sie sich über eine genügende Ausbildung ausweisen und sich praktisch bewährt haben.

³ Er kann vor Erklärung der Wahlfähigkeit die Durchführung einer Prüfung anordnen.

§ 70

¹ Die Ordination zum Pfarrdienst wird vom Kirchenrat angeordnet und durch eines seiner ordinierten Mitglieder in einem öffentlichen Gottesdienst vollzogen.

Ordination

² Das Ordinationsgelübde lautet: “Ich gelobe vor Gott, dem Allmächtigen und Barmherzigen, Christus und seiner Kirche in Treue zu dienen, sein Wort nach der Heiligen Schrift zu lehren und zu predigen und mich im Leben vom Geist des Evangeliums bestimmen zu lassen.” Das Gelübde wird geleistet mit den Worten “Das gelobe ich vor Gott”.

§ 71

¹ Wer durch die Konkordatsprüfung die Wahlfähigkeit erlangt hat oder vom Kirchenrat für wahlfähig erklärt worden ist, wird nach der Ordination ins aargauische Ministerium aufgenommen.

Ministerium

² Angehörige anderer Ministerien werden durch die Installation in ein Amt in der aargauischen Landeskirche Mitglied des aargauischen Ministeriums.

³ Wer in ausserkantonalen Kirchendienst übertritt, verliert die Zugehörigkeit zum aargauischen Ministerium.

⁴ Auf Antrag kann der Kirchenrat auch ordinierte Pfarrerinnen und Pfarrer, die nicht Inhaberinnen oder Inhaber einer landeskirchlichen Stelle sind, aber im Gebiet der Landeskirche Wohnsitz haben oder von ihr ordiniert worden sind, in das Ministerium aufnehmen.

⁵ Sämtlichen im Gebiet der Landeskirche wohnhaften Mitgliedern des Ministeriums kann der Kirchenrat auch besondere Aufgaben zuweisen.

⁶ Der Kirchenrat führt das Verzeichnis der Mitglieder des Ministeriums.

§ 72

¹ Eine zu besetzende Pfarrstelle ist dem Kirchenrat zu melden und öffentlich auszusprechen.

Wahlverfahren für Pfarrerinnen und Pfarrer

² Vor dem Wahlvorschlag der Kirchenpflege an die Kirchgemeindeversammlung wird auf Antrag der Kirchenpflege die Wählbarkeit der vorzuschlagenden Pfarrerin oder des vorzuschlagenden Pfarrers vom Kirchenrat festgestellt.

a. Voraussetzungen

³ Zur Erteilung einer definitiven Wählbarkeit ist eine der Ordination folgende zweijährige Tätigkeit als Pfarrerin oder Pfarrer beziehungsweise stellvertretende Pfarrerin oder stellvertretender Pfarrer Voraussetzung. Andernfalls wird eine provisorische Wählbarkeit für zwei Jahre erteilt. Die definitive Wählbarkeit ist rechtzeitig beim Kirchenrat zu beantragen.

⁴ Die Absätze 1-3 gelten sowohl für Urnenwahl als auch für die Wahl an Kirchgemeindeversammlungen.

§ 73

b. Durchführung der Wahl

¹ Die Kirchenpflege setzt den Wahltag fest und gibt ihn mit ihrem Wahlvorschlag sieben Wochen vor dem Wahltermin durch Publikation in den von der Kirchenpflege bestimmten Publikationsorganen bekannt.

² Für ihren Wahlvorschlag ist die Kirchenpflege nicht an die Anmeldungen gebunden, sondern kann einen freien Vorschlag als Berufung unterbreiten. In diesem Fall holt die Kirchenpflege zuvor eine Zustimmungserklärung der oder des Vorzuschlagenden und das Gutachten über ihre oder seine Wählbarkeit vom Kirchenrat ein.

³ Bis spätestens fünf Wochen vor der Wahl können der Kirchenpflege freie Wahlvorschläge schriftlich eingereicht werden. Diese müssen von mindestens 20 Stimmberechtigten unterzeichnet und von einer Zustimmungserklärung der oder des Vorzuschlagenden sowie den Ausweisen über die Wahlfähigkeit begleitet sein. Die Kirchenpflege holt vom Kirchenrat das Gutachten über die Wählbarkeit ein.

⁴ Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, so haben die Stimmberechtigten auf dem Wahlzettel die Frage, ob sie die vorgeschlagene Pfarrerin oder den vorgeschlagenen Pfarrer wählen wollen, mit ja oder nein zu beantworten. Liegen mehrere Wahlvorschläge vor, so haben die Stimmberechtigten auf dem Wahlzettel den Namen ihrer Kandidatin oder ihres Kandidaten einzusetzen.

⁵ Die Wahlzettel sowie die Stimmausweise sind mindestens vierzehn Tage vor dem Wahltermin zuzustellen.

⁶ Die Kirchgemeinden sind verpflichtet, den Stimmberechtigten gleichzeitig in einem besonderen Umschlag die Wahlvorschläge zuzustellen.

⁷ Die Absätze 1-4 gelten sowohl für Urnenwahl als auch für die Wahl an Kirchgemeindeversammlungen. Die Absätze 5-6 gelten nur für Urnenwahlen.

§ 74

Vertretung durch Kandidatinnen und Kandidaten der Theologie

Kandidatinnen und Kandidaten der Theologie, die den Bachelor in Theologie oder einen gleichwertigen Abschluss erreicht haben, können pfarramtliche Dienste stellvertretend ausüben.

§ 75

Verweisung auf das DLD

Im Übrigen gilt für das Dienstverhältnis der Pfarrerinnen und Pfarrer das Dienst- und Lohnreglement für die ordinierten Dienste²³.

c. Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone**§ 76**

Grundsatz

¹ Die Ausbildung der Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone richtet sich nach den Mindestanforderungen der Deutschschweizerischen Diakonatskonferenz.

²³ SRLA 371.300.

² Nach Abschluss der Ausbildung folgt eine zweijährige Berufstätigkeit als Sozialdiakonin oder Sozialdiakon im Anstellungsverhältnis. Der Kirchenrat stellt die genügende Ausbildung für eine Anstellung als Sozialdiakonin oder Sozialdiakon fest.

§ 77

¹ Die Ordination der Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone zum Diakonatsamt erfolgt frühestens ein Jahr nach Aufnahme der Berufstätigkeit. Sie wird vom Kirchenrat beschlossen und durch eines seiner ordinierten Mitglieder in einem öffentlichen Gottesdienst vollzogen.

Ordination

² Das Ordinationsgelübde lautet: "Ich gelobe vor Gott, dem Allmächtigen und Barmherzigen, Christus und seiner Kirche als Sozialdiakonin oder Sozialdiakon in Treue zu dienen und mich im Leben vom Geist des Evangeliums bestimmen zu lassen." Das Gelübde wird geleistet mit den Worten "Das gelobe ich vor Gott."

§ 78

¹ Nach zweijähriger Berufstätigkeit und erfolgter Ordination²⁴ stellt der Kirchenrat die Wählbarkeit der Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone fest.

Wahlverfahren für Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone

² Ordinierte Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone, deren Wählbarkeit vom Kirchenrat festgestellt wurde, werden von der Kirchgemeinde gewählt. Sie üben ihren Dienst in Zusammenarbeit mit den ehrenamtlichen Mitgliedern der Kirchenpflege und den Pfarrerinnen und Pfarrern aus.

³ Eine Ausnahme gilt für die Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone, die vor 1991 eine Anstellung angenommen haben und nicht ordiniert worden sind. Ihnen steht ebenfalls das Recht auf Wahlen zu.

⁴ Erfüllen Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone die Voraussetzungen für eine Wahl durch die Kirchgemeinde und hat der Kirchenrat ihre Wählbarkeit erteilt, so richtet sich die Wahl nach den für die Wahl von Pfarrerinnen oder Pfarrern massgebenden Bestimmungen.

§ 79

Im Übrigen gilt für das Dienstverhältnis der Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone das Dienst- und Lohnreglement für die ordinierten Dienste²⁵.

Verweisung auf das DLD

d. Wiederezulassung für ordinierte Dienstnehmende

§ 80

Der Kirchenrat entscheidet auf Gesuch hin oder von Amtes wegen über die Wiederezulassung von ordinierten Dienstnehmenden in den Kirchendienst²⁶.

Grundsatz

²⁴ Gemäss § 77.

²⁵ SRLA 371.300.

²⁶ Disziplinarrecht für ordinierte Dienste: Vgl. §§ 53 ff. DLD, SRLA 371.300. Zum Konkordat vgl. SRLA 940.100.

e. Laienpredigerinnen und Laienprediger

§ 81

Zulassung

¹ Der Kirchenrat kann befähigte Kirchenmitglieder zur stellvertretenden Leitung von Gottesdiensten als Laienpredigerinnen und Laienprediger ernennen.

² Der Kirchenrat erlässt zum Weiteren je eine Verordnung zur Ausbildung und zum Dienst²⁷.

f. Weitere Beauftragte

§ 82

Funktion
und Stellung

¹ Die Kirchenpflege kann nicht ordinierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als weitere Beauftragte anstellen.

² Zu den nicht ordinierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zählen insbesondere Katechetinnen und Katecheten, Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker, Kirchengutsverwalterinnen und Kirchengutsverwalter, Sigristinnen und Sigriste sowie Sekretärinnen und Sekretäre.

³ Nicht ordinierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stehen in einem öffentlich-rechtlichen Anstellungsverhältnis. Sie unterstehen der Aufsicht der Kirchenpflege.

⁴ Im Übrigen gilt für das Dienstverhältnis der nicht ordinierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter das Dienst- und Lohnreglement für nicht ordinierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinden des Kantons Aargau²⁸.

5. Freiwilligenarbeit

§ 83

Grundsatz

¹ Freiwilligenarbeit ist unentgeltliches Engagement für Dritte. Sie ist für das Leben der Kirche unverzichtbar.

² Die Kirchgemeinde ermutigt zur Freiwilligenarbeit und fördert die freiwillige Mitarbeit ihrer Mitglieder durch angemessene Anerkennung, Weiterbildungsangebote, Sozialzeitausweis, Spesenentschädigung und Versicherungsschutz.

6. Regionale Zusammenarbeit

§ 84

Allgemeines,
Pastorations-
verträge

¹ Die Kirchgemeinden fördern das kirchliche Leben durch nachbarschaftliche und regionale Zusammenarbeit untereinander, namentlich bei:

1. Aktionen, Kursen, Tagungen
2. seelsorgerlichen Aufgaben

²⁷ SRLA 372.100, SRLA 372.200.

²⁸ SRLA 371.400.

3. pädagogischem Handeln und Erwachsenenbildung
4. diakonischen Aufgaben
5. der Anstellung von kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern
6. der Anschaffung technischer Hilfsmittel.

² Sie regeln die dauernde übergemeindliche Zusammenarbeit durch Vertrag oder Reglement.

³ Pastoralverträge sind Verträge über gemeinsam wahrgenommene Seelsorge. Sie werden der Kirchgemeindeversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt. Vorbehalten bleibt das Verfahren gemäss § 108 Abs. 1 Ziff. 20.

§ 85

Die Landeskirche fördert die regionale Zusammenarbeit der Kirchgemeinden. An die Aufwendungen für Dienste auf regionaler Grundlage können landeskirchliche Beiträge geleistet werden.

Unterstützung

IV. Die Landeskirche

1. Auftrag der Landeskirche

§ 86

Die Landeskirche übernimmt kirchliche Aufgaben, soweit sie weder durch die einzelnen Kirchgemeinden noch durch regionale Zusammenarbeit zweckmässig gelöst werden können.

Allgemeines

§ 87

¹ Der Kirchenrat stellt die Seelsorge an Spitälern, Heimen und Gefängnissen sicher.

² Pfarrerinnen und Pfarrer und andere mit der Seelsorge Beauftragte können ihre Gemeindemitglieder in diesen Einrichtungen als Seelsorgerinnen und Seelsorger unter Beachtung der Hausordnung besuchen.

Seelsorge in Spitälern und kantonalen Anstalten

§ 88

Die Landeskirche arbeitet eng mit der für den Aargau zuständigen Regionalstelle des „Hilfswerk der Evangelischen Kirchen Schweiz“ (HEKS) zusammen. Diese Zusammenarbeit umfasst insbesondere die Bereiche Migration und Diakonie.

Diakonie und Hilfswerk

§ 89

Der Unterricht des Freifaches Religion, Seelsorge und Schulvernetzung an den kantonalen Schulen sind Aufgaben der Landeskirche. Der Unterricht dient der Klärung und Vertiefung des christlichen Glaubens in seiner Begegnung mit anderen Religionen, geistigen Strömungen und Aufgaben der Gegenwart.

Dienste an kantonalen Schulen

§ 90

- Kirchlicher Religionsunterricht an der Volksschule
- ¹ An der Volksschule wird auf Grund der staatlichen Gesetzgebung kirchlicher Religionsunterricht ermöglicht.
 - ² Die Landeskirche fördert diesen Unterricht durch die Ausbildung von katechetischen Fachpersonen und durch Weiterbildungskurse für Unterrichtende.

§ 91

- Mission und Verkündigung
- ¹ Die Landeskirche verpflichtet sich, die Nachfolge Christi aufzunehmen und durch entsprechendes Handeln zu verwirklichen.
 - ² Die Landeskirche und ihre Kirchgemeinden arbeiten zu diesem Zweck mit dem Hilfswerk der Evangelischen Kirchen Schweiz (HEKS), Brot für alle (BFA), mission 21 (evangelisches missionswerk basel) und allfälligen weiteren Partnerinnen und Partnern des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes (SEK) zusammen und unterstützen die in den entsprechenden Stiftungsurkunden, Stiftungsreglementen oder Leitbildern umrissenen Aufgaben.
 - ³ Die Landeskirche unterstützt, ergänzend zu § 40, insbesondere die Sozialarbeit und Entwicklungszusammenarbeit zu Gunsten der Schwächeren und Notbedürftigen im In- und Ausland. Im Ausland geschieht dies vor allem durch die Unterstützung von Projekten der lokalen Kirchen oder von gleichwertigen Partnern.
 - ⁴ Die Landeskirche und ihre Kirchgemeinden helfen in Zusammenarbeit mit den drei Werken und der Fachstelle „Oekumene, Mission und Entwicklung (OeME)“ bei der Sensibilisierung der Bevölkerung für diese Anliegen mit.
 - ⁵ Die Synode erlässt zu den finanziellen Beiträgen an die Werke im Sinne von Absatz 2 ein Reglement²⁹.

§ 92

- Wohn- und Betreuungsstätten
- ¹ Die Landeskirche unterhält Wohn- und Betreuungsstätten für Mitmenschen, die der Unterstützung bedürfen.
 - ² Die Synode kann die Übernahme oder Förderung weiterer ähnlicher Aufgaben beschliessen.

§ 93

- Unterstützung der Kirchgemeinden
- ¹ Die Landeskirche arbeitet mit ihren Diensten an den Aufgaben, die sich der ganzen Kirche stellen. Sie fördert das Leben ihrer Kirchgemeinden.
 - ² Die Landeskirche ordnet durch Synodebeschluss landeskirchliche Dienste wie Spitalseelsorge, Religionsunterricht an kantonalen Schulen und Bildungsarbeit.
 - ³ Der Kirchenrat bestimmt den Grundauftrag, trifft die erforderlichen Anstellungen und regelt die Aufsicht.

§ 94

- Tagungszentrum
- ¹ Als Ort der Begegnung, des Gesprächs, der Besinnung und der Schulung kann die Landeskirche ein Tagungszentrum führen.
 - ² Der Kirchenrat ist Aufsichtsbehörde und regelt die Organisation.

²⁹ SRLA 722.300.

§ 95

¹ Zur Förderung der Kirchenmusik sowie zur Aus- und Weiterbildung von Organistinnen, Organisten, Chorleiterinnen und Chorleitern unterhält die Landeskirche eine Institution zur Ausbildung von Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern oder beteiligt sich an einer solchen.

Förderung
der Kir-
chenmusik

² Der Kirchenrat regelt das Weitere³⁰.

§ 96

¹ Die Landeskirche gibt eine regelmässig erscheinende Publikation für alle Kirchenmitglieder heraus.

Mitglieder-
publikation

² Die Mitgliederpublikation wird allen Haushalten zugestellt, die mindestens ein Mitglied der Landeskirche zählen.

³ Die Kirchgemeinden tragen die Abonnementskosten für die Mitgliederpublikation. Die Zentralkasse entrichtet einen Beitrag, dessen Höhe im Reglement³¹ festgelegt wird.

⁴ Die Synode erlässt zur Herausgabe einer Mitgliederpublikation ein Reglement.³²

2. Organisation der Landeskirche**a. Organe****§ 97**

Die Organe der Landeskirche sind:

1. die Synode
2. der Kirchenrat
3. das Rekursgericht.

Organe und
Kommissio-
nen

Die Landeskirche verfügt mindestens über die folgenden Kommissionen:

1. die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission (GPK)
2. die Schlichtungskommission.

§ 98

Die Gesamtheit der Stimmberechtigten trifft an der Urne Entscheide über Referendumsvorlagen, Initiativbegehren und Vorlagen der Synode gemäss § 104 Ziff. 17.

Urnenent-
scheide

³⁰ SRLA 455.100.

³¹ SRLA 239.300.

³² SRLA 239.300.

b. Synode

§ 99

Zusammen-
setzung

¹ Die Synode als oberstes Organ besteht aus den Vertreterinnen und Vertretern der Kirchgemeinden. Die Amtsperiode dauert vier Jahre und beginnt am 01. Januar.

² Die Kirchgemeinden ordnen für eine Amtsperiode stimmberechtigte Mitglieder in die Synode ab. Ersatzwahl und Wiederwahl ist möglich.

³ Für die Zahl ihrer zu wählenden Synodalen gilt folgender Verteiler:

Wahlkreis- angehörige:	bis	500	1	Synodale
	501 bis	2'500	2	Synodale
	2'501 bis	4'500	3	Synodale
	4'501 bis	6'500	4	Synodale
	6'501 bis	8'500	5	Synodale
	8'501 bis	10'500	6	Synodale
	über	10'500	7	Synodale

§ 100

Konstituie-
rende Sit-
zung

Der Kirchenrat beruft die Synode zur konstituierenden Sitzung ein.

§ 101

Wahl des
Büros

Die Synode wählt aus ihrer Mitte in geheimer Abstimmung die Präsidentin oder den Präsidenten, die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten und vier Beisitzende, die auch als Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler amten. Dasselbe Mitglied kann nicht in mehr als zwei aufeinanderfolgenden Amtsperioden die Stelle der Präsidentin, des Präsidenten oder der Vizepräsidentin, des Vizepräsidenten bekleiden.

§ 102

Beschlussfä-
higkeit,
Öffentlich-
keit der
Verhandlun-
gen

¹ Die Synode ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind.

² Die Verhandlungen der Synode sind öffentlich, soweit nicht von ihr selber Ausschluss der Öffentlichkeit beschlossen wird.

§ 103

Sitzungen

¹ Die Synode tritt mindestens zweimal im Jahr auf Einladung ihrer Präsidentin oder ihres Präsidenten zusammen oder wenn sie selber es beschliesst oder wenn mindestens 50 Mitglieder oder der Kirchenrat es verlangen.

² Die Sitzungen beginnen mit einem Gottesdienst.

§ 104

Pflichten und Befugnisse der Synode sind neben den im Organisationsstatut³³ genannten insbesondere folgende:

Pflichten
und Befug-
nisse der
Synode

1. Sie stellt die Geschäftsordnung³⁴ auf.
2. Sie wählt die Präsidentin oder den Präsidenten und sechs weitere Mitglieder für den Kirchenrat.
3. Sie wählt die Mitglieder des Rekursgerichts und erlässt für dieses ein Reglement³⁵.
4. Sie wählt die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission.
5. Sie wählt die Schlichtungskommission und erlässt für diese ein Reglement³⁶.
6. Sie wählt auf Antrag des Kirchenrates die Vertreterinnen und Vertreter der Landeskirche in die Abgeordnetenversammlung des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes. Die Präsidentin oder der Präsident des Kirchenrates ist von Amtes wegen Mitglied in der Abgeordnetenversammlung des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes.
7. Sie genehmigt nach Vorlagen des Kirchenrates den Jahresbericht, die Jahresrechnung und den Voranschlag der Zentralkasse.
8. Sie ordnet die landeskirchlichen Dienste.
9. Sie regelt die finanziellen Angelegenheiten der Landeskirche und führt die Oberaufsicht über die gesamte Kirchenverwaltung.
10. Sie setzt die Löhne der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landeskirche, die Mindestlöhne der ordinierten Dienste und der nicht ordinierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchgemeinden fest und erlässt die dazugehörigen Dienst- und Lohnreglemente für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landeskirche und der Kirchgemeinden³⁷.
11. Sie bestimmt die Entschädigung, das Taggeld und die Reisespesen der landeskirchlichen Behörden und deren Beauftragten. Sie erlässt die dazu nötigen Reglemente³⁸.
12. Sie beschliesst über Neubildungen von Kirchgemeinden sowie über Veränderungen in deren Zusammensetzung.
13. Sie ordnet die Beziehungen zum Konkordat betreffend die gemeinsame Ausbildung der evangelisch-reformierten Pfarrerinnen und Pfarrer und ihre Zulassung zum Kirchendienst³⁹.
14. Sie ordnet die Beziehungen zur Deutschschweizerischen Diakonatskonferenz betreffend die Ausbildung von Sozialdiakoninnen und Sozialdiakonen.

³³ SRLA 111.100.

³⁴ SRLA 232.300.

³⁵ SRLA 233.300.

³⁶ SRLA 238.300.

³⁷ SRLA 341.100, SRLA 371.300, SRLA 371.400.

³⁸ SRLA 232.700.

³⁹ SRLA 940.100.

15. Sie kann kirchlichen Institutionen und anderen Vereinigungen beitreten. Beiträge an solche Organisationen werden im Rahmen des Voranschlages von der Zentralkasse geleistet.
16. Sie entscheidet über die Einführung von Liturgie und Gesangbuch.
17. Sie kann rechtsetzende Erlasse der Synode mit absoluter Mehrheit der anwesenden Synodalen der landeskirchlichen Volksabstimmung unterstellen.

§ 105

Synodepro-
tokoll

- ¹ Das Protokoll der Synode wird zuhanden der zuständigen Organe veröffentlicht.
- ² Das Sekretariat des Kirchenrates (Kirchenkanzlei) führt das Protokoll der Synode.

c. Kirchenrat

§ 106

Wahl und
Konstituie-
rung

- ¹ Der Kirchenrat besteht aus sieben Mitgliedern.
- ² Die Synode wählt die Präsidentin oder den Präsidenten und anschliessend die weiteren Mitglieder des Kirchenrats an der Sommersession des letzten Amtsjahres für die nachfolgende Amtsperiode in geheimer Abstimmung. Wählbar sind alle stimmberechtigten Mitglieder einer schweizerischen reformierten Landeskirche. Zum Zeitpunkt des Amtsantritts gilt die Wohnsitzpflicht im Kanton Aargau.
- ³ Mitglieder der Synode, die in den Kirchenrat gewählt werden, scheiden mit dem Amtsantritt aus der Synode aus.
- ⁴ Verwandte und Verschwägere bis und mit dem zweiten Grade, Ehegatten, eingetragene Partnerinnen und Partner sowie Ehegatten und eingetragene Partnerinnen und Partner von Geschwistern dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Kirchenrates sein. Die Auflösung der Ehe hebt den Ausschlussgrund der Schwägerschaft nicht auf.
- ⁵ Der Kirchenrat wählt aus seiner Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten.
- ⁶ Er untersteht der Schweigepflicht. Vorbehalten sind die Bestimmungen des Gesetzes über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (IDAG) vom 24. Oktober 2006⁴⁰.

§ 107

Sitzungen,
Beschlussfä-
higkeit

- ¹ Der Kirchenrat wird von der Präsidentin oder vom Präsidenten einberufen, so oft die Geschäfte es erfordern oder wenn drei Mitglieder es verlangen.
- ² Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

⁴⁰ SAR 150.700.

§ 108

¹ Dem Kirchenrat sind insbesondere folgende Pflichten und Befugnisse übertragen:

Pflichten
und Befug-
nisse des
Kirchenrats

1. Er besorgt den Verkehr mit den Staatsbehörden, den Kirchenpflegen und Pfarrämtern des Kantons und mit auswärtigen kirchlichen Behörden.
2. Er vollzieht die Erlasse der Synode.
3. Er erlässt die Verordnungen, die nicht in die Zuständigkeit der Synode fallen.
4. Er erlässt im Zusammenhang mit dem Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (IDAG) vom 24. Oktober 2006⁴¹ eine Verordnung⁴². Er kann für aufwändige Verfahren und für die Erstellung von Kopien eine angemessene Gebühr vorsehen.
5. Er stellt an die Synode Antrag über die Neubildung, Neueinteilung oder den Zusammenschluss von Kirchgemeinden.
6. Er erstattet der Synode einen Jahresbericht, die Jahresrechnung und den Bericht über das Vermögen und die Einkünfte der Landeskirche sowie den Voranschlag für das folgende Rechnungsjahr. Jahresbericht und Jahresrechnung werden zuhanden der zuständigen Organe veröffentlicht.
7. Er stellt zuhanden der Kirchenpflegen die Wählbarkeit der Bewerberinnen und Bewerber für Pfarrstellen, als stellvertretende Pfarrerrinnen und Pfarrer sowie Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone fest.
8. Er beschliesst über die Aufnahme ins Ministerium.
9. Er ordnet die erforderlichen Wahlen an, prüft und genehmigt die Wahlprotokolle.
10. Er wählt die Dekaninnen, Dekane, Vizedekaninnen und Vizedekane auf Vorschlag der Dekanatsversammlung.
11. Er begutachtet die Vorschläge zur Ernennung von Armeeseelsorgerinnen und Armeeseelsorgern.
12. Er ernennt die Bereichsleitungen, zugleich Mitglieder der Geschäftsleitung, sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Stabsfunktionen.
13. Er stellt die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der landeskirchlichen Dienste an.
14. Er prüft Pläne und Kostenvoranschläge für Neubauten, Renovationen und Umbauten der Kirchgemeinden, die mit einem Verpflichtungskredit als separates Traktandum an der Kirchgemeindeversammlung beschlossen werden, bevor sie der Kirchgemeindeversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden und genehmigt sie nach der Beschlussfassung durch die Kirchgemeindeversammlung.
15. Er genehmigt die Überführung von Gebäuden und Grundstücken aus dem Verwaltungsvermögen in das Finanzvermögen.
16. Er prüft Baurechts- und andere Dienstbarkeitsverträge von Kirchgemeinden, bevor sie der Kirchgemeindeversammlung zur Beschlussfassung vor-

⁴¹ SAR 150.700.

⁴² SRLA 236.700.

gelegt werden und genehmigt sie nach der Beschlussfassung durch die Kirchgemeindeversammlung.

17. Er prüft auf Grund der ihm zugestellten Kirchgemeinderechnungen, ob die bestehenden Grundsätze in Bezug auf Haushaltsführung und Rechnungsführung eingehalten worden sind.
 18. Er prüft und genehmigt die zwischen Kirchgemeinden und Pfarrerinnen und Pfarrern abgeschlossenen Pfarramts- und Wohnungsverträge.
 19. Er prüft die Reglemente der Kirchgemeinden, bevor sie der Kirchgemeindeversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden und genehmigt sie nach der Beschlussfassung durch die Kirchgemeindeversammlung.
 20. Er prüft die Pastoralverträge der Kirchgemeinden bevor sie der Kirchgemeindeversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden und genehmigt sie nach der Beschlussfassung durch die Kirchgemeindeversammlung.
 21. Er führt das Archiv der Landeskirche.
 22. Er hat das Recht, für die Zwecke, die in den Aufgabenkreis der Landeskirche gehören, freiwillige Sammlungen und kantonale Kollekten anzuordnen.
 23. Er kann auf Gesuch einzelner Kirchgemeinden hin Versuche bewilligen, die den Rahmen der geltenden Kirchenordnung überschreiten, namentlich auf dem Gebiet des Gottesdienstes, der Kirchgemeindestruktur und der Kirchgemeindeorganisation. Solche Versuche müssen begründet, sachlich genau umschrieben und zeitlich sinnvoll befristet sein. Sie bedürfen der Zustimmung der Kirchgemeindeversammlung. Ihre Durchführung ist vom Kirchenrat zu begleiten und im Jahresbericht jeweils aufzuführen. Nach Abschluss der Versuche ist dem Kirchenrat Bericht zu erstatten. Über die Ergebnisse legt der Kirchenrat der Synode Rechenschaft ab.
 24. Er kann Kirchgemeindebesuche veranlassen.
- ² Der Kirchenrat kann durch Verordnung oder Beschluss die ihm durch die Kirchenordnung zugewiesenen Entscheidkompetenzen für bestimmte Sachgebiete an die Geschäftsleitung, einen Bereich, eine Stabsstelle beziehungsweise an eines oder mehrere seiner Mitglieder delegieren⁴³.

d. Rekursgericht

§ 109

Funktion
und Zusam-
mensetzung

¹ Das Rekursgericht ist die oberste Beschwerde- und Gerichtsinstanz der Landeskirche. Es besteht aus fünf Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre und entspricht derjenigen der Synode.

² Die Mitglieder des Rekursgerichts können weder der Synode noch dem Kirchenrat angehören. Sie dürfen nicht in einem Dienstverhältnis zur Landeskirche stehen.

³ Die Synode erlässt zum Weiteren ein Reglement⁴⁴.

⁴³ SRLA 235.100, SRLA 235.200.

⁴⁴ SRLA 233.300.

e. Kommissionen

§ 110

¹ Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission besteht aus sieben Mitgliedern der Synode.

Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission

² Sie prüft den Voranschlag und die Jahresrechnung der Landeskirche, den Jahresbericht des Kirchenrates sowie alle weiteren Geschäfte, welche der Kirchenrat der Synode unterbreitet, einschliesslich deren Vollzug, sofern sie nicht einer besonderen Kommission zugewiesen sind.

³ Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission wählt eine unabhängige Revisionsstelle.

§ 111

¹ Die Schlichtungskommission besteht aus drei Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre und entspricht derjenigen der Synode.

Schlichtungskommission

² Die Mitglieder der Schlichtungskommission können weder dem Kirchenrat noch der Synode, dem Rekursgericht oder den landeskirchlichen Diensten angehören.

³ Die Schlichtungskommission ist zuständig für Schlichtungsverfahren.

⁴ Die Synode erlässt zum Weiteren ein Reglement⁴⁵.

§ 112

¹ Für besondere Aufgaben kann der Kirchenrat auf längstens seine eigene Amtsdauer Kommissionen als beratende Organe einsetzen. Der Kirchenrat legt die Aufgaben solcher Kommissionen fest.

Kirchenrätliche Kommissionen

² Die Sitzungen der Kommissionen sind nicht öffentlich.

³ Kommissionen unterstehen der Schweigepflicht. Vorbehalten sind die Bestimmungen des Gesetzes über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (IDAG) vom 24. Oktober 2006⁴⁶.

3. Beauftragte der Landeskirche

a. Landeskirchliche Dienste

§ 113

¹ Der Kirchenrat führt die landeskirchlichen Dienste.

Sekretariat und Verwaltung

² Die Synode schafft die erforderlichen Stellen, legt die Summe der Stellenprozente fest, ordnet die Dienstverhältnisse und erlässt ein Organisationsreglement⁴⁷.

³ Der Kirchenrat erlässt zur internen Organisation eine Verordnung⁴⁸.

⁴⁵ SRLA 238.300.

⁴⁶ SAR 150.700.

⁴⁷ SRLA 235.100.

b. Dekanate

§ 114

Dekaninnen
und Dekane

¹ Dekaninnen und Dekane sind Organe des Kirchenrates.

² Mitglieder des Kirchenrates sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der landeskirchlichen Dienste sind nicht als Dekanin, Dekan, Vizedekanin oder Vizedekan wählbar.

³ Wählbar als Dekanin, Dekan, Vizedekanin oder Vizedekan ist, wer mindestens zwei Jahre in derselben Kirchgemeinde tätig ist und den Rückhalt der Kirchenpflege genießt. Dekanin und Dekan müssen zudem mindestens fünf Jahre Berufserfahrung als Pfarrerin oder Pfarrer im Gemeindedienst aufweisen.

⁴ Sind Dekaninnen und Dekane in ihrer Amtsführung verhindert, werden sie durch die Vizedekaninnen und Vizedekane vertreten.

⁵ Für ihre Tätigkeit beziehen Dekanin, Dekan, Vizedekanin und Vizedekan aus der Zentralkasse eine vom Kirchenrat festzusetzende angemessene Entschädigung.

§ 115

Aufgaben

¹ Die Dekanin oder der Dekan fördert das Vertrauen und sorgt für die Zusammenarbeit zwischen Behörden und Beauftragten der Kirchgemeinden des Dekanates.

² Die weiteren Aufgaben der Dekanin und des Dekans sind:

1. Sie üben die Aufsicht über die Befolgung der landeskirchlichen Vorschriften durch die Kirchgemeinden aus.
2. Sie setzen bei jeder Neuwahl einer Pfarrerin oder eines Pfarrers im Dekanat in Absprache mit Kirchenpflege und Pfarrerin oder Pfarrer den Tag der Amtseinsetzung fest, die von ihnen geleitet wird.
3. Sie führen die Pfarrerinnen und Pfarrer, die neu in den aargauischen Kirchendienst eintreten, in die Gesetze und Verordnungen der Landeskirche ein.
4. Sie leiten bei jedem Pfarrwechsel mit der Kirchenpflegepräsidentin oder dem Kirchenpflegepräsidenten die Übergabe der zur Pfarrstelle gehörenden Gebäude und Liegenschaften von der oder dem abtretenden Pfarrerin oder Pfarrer an die Nachfolgerin oder den Nachfolger. Die Dekanin oder der Dekan hat dabei die Gebäude und Liegenschaften auf ihren ordnungsgemässen Zustand sowie das Archiv und die kirchlichen Bücher auf ihre Vollständigkeit zu prüfen, über den Befund ein von allen Beteiligten zu unterzeichnendes Protokoll zu erstellen und dieses mit Bericht und Antrag dem Kirchenrat zu übermitteln. Bei diesem Anlass ist auch darauf hin zu wirken, dass der bauliche Zustand und die wohnlichen Einrichtungen des Pfarrhauses zeitgemäss erhalten oder erneuert werden.
5. Sie führen beim Wechsel im Präsidium einer Kirchenpflege die neue Präsidentin oder den neuen Präsidenten in das Amt ein und sind dafür besorgt,

⁴⁸ SRLA 235.200.

dass dieser oder diesem die Akten der Vorgängerin oder des Vorgängers ordnungsgemäss übergeben werden.

6. Sie pflegen den persönlichen Kontakt mit den Kirchenpflegen und Pfarrerrinnen und Pfarrern und halten sich über die Entwicklung und das Leben der einzelnen Kirchgemeinden auf dem Laufenden. Schwierigkeiten versuchen sie einvernehmlich zu klären.
7. Sie fördern die regionale Zusammenarbeit.
8. Sie nehmen zu ihrer Orientierung Einsicht in die Rechnung der Kirchgemeinden.
9. Sie inspizieren die Kirchgemeindegarchivordnungen gemäss Archivordnung des Kirchenrates⁴⁹.

³ Der Kirchenrat kann den Dekaninnen und Dekanen besondere Aufgaben zuweisen.

§ 116

¹ Die Kirchgemeinden eines Dekanates arbeiten zusammen.

² Dieser Zusammenarbeit dienen:

1. von der Dekanin oder vom Dekan einberufene und geleitete Präsidienkonferenzen
2. Dekanatskapitel
3. Dekanatsversammlungen.

Zusammenarbeit innerhalb der Dekanate

§ 117

¹ Die Pfarrerrinnen, Pfarrer, Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone jedes Dekanatskreises bilden unter dem Vorsitz der Dekanin oder des Dekans das Dekanatskapitel.

² Seine Aufgabe besteht in der Beratung gemeinsamer kirchlicher Fragen und in der Weiterbildung seiner Mitglieder.

³ Das Dekanatskapitel versammelt sich auf Einladung der Dekanin oder des Dekans nach Bedürfnis oder wenn es von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder verlangt wird.

Dekanatskapitel

§ 118

¹ Die Dekanatsversammlung setzt sich aus den Kirchenpflegen des Dekanats zusammen und wird von der Dekanin oder vom Dekan geleitet. Sie wählt für die auch für die Kirchenpflegen gültige Amtsdauer eine Aktuarin oder einen Aktuar. Dekanin oder Dekan, Vizedekanin oder Vizedekan und Aktuarin oder Aktuar bilden den Ausschuss.

² Der Ausschuss bereitet die Dekanatsversammlung vor, stellt die Traktandenliste dafür auf, erlässt die Einladung und vollzieht die Beschlüsse.

³ Die Dekanatsversammlung dient der Besprechung von Fragen des christlichen Glaubens und Lebens, dem Erfahrungsaustausch und der Planung und Erfüllung gemeinsamer Aufgaben im Dekanat oder in der Region.

Dekanatsversammlung

a. Zusammensetzung, Durchführung

⁴⁹ SRLA 236.700.

⁴ Die Dekanatsversammlung wird auf Einladung des Ausschusses abwechselungsweise in den Kirchgemeinden des Dekanats durchgeführt.

§ 119

b. Wahlvorschläge

¹ Die Wahlvorschläge für Dekaninnen, Dekane, Vizedekaninnen und Vizedekane werden an der letzten Versammlung jeder Amtsdauer oder bei Ausscheiden einzelner Dekaninnen, Dekane, Vizedekaninnen oder Vizedekane unter der Leitung des Kirchenpflegepräsidiums des Tagungsortes zuhanden des Kirchenrates aufgestellt. Zu diesem Zweck werden die Kirchenpflegen und das Pfarrkapitel des Dekanats vom Kirchenpflegepräsidium des Tagungsortes sechs Wochen vor der Versammlung um schriftliche Wahlvorschläge gebeten.

² Die Wahlvorschläge sind so rechtzeitig einzureichen, dass sie spätestens zwei Wochen vor der Versammlung allen Kirchenpflegen schriftlich mitgeteilt werden können. Es können nur Pfarrerinnen und Pfarrer vorgeschlagen werden, die eine Pfarrstelle im betreffenden Dekanat versehen.

³ Für die Wahlverhandlungen an der Versammlung bestimmt jede Kirchenpflege drei Wahlberechtigte, die nach freiem Ermessen stimmen. Nach Bekanntgabe der Vorgeschlagenen findet die geheime Wahl statt. Im ersten Wahlgang entscheidet das absolute, im zweiten das relative Mehr der anwesenden wahlberechtigten Delegierten.

⁴ Das Wahlprotokoll mit dem Wahlvorschlag wird durch die Kirchenpflege des Tagungsortes an den Kirchenrat weitergeleitet, welcher die Wahl vornimmt.

c. Pfarr- und Diakonatskapitel

§ 120

Pfarrkapitel

Das Pfarrkapitel setzt sich zusammen aus denjenigen Mitgliedern des Ministeriums, die im Gebiet der Landeskirche eine Stelle versehen oder wohnhaft sind.

§ 121

Aufgaben des Pfarrkapitels

Aufgaben des Pfarrkapitels sind:

1. Pflege und Förderung der wissenschaftlichen und praktischen Weiterbildung seiner Mitglieder
2. Beratung von Verhandlungsgegenständen der Synode, die sie oder der Kirchenrat ihm zugewiesen oder das Pfarrkapitel sich selbst zur Vorbereitung bestimmt hat.
3. Unterhalt und Erweiterung der theologischen Bibliothek.

§ 122

Konstituierung des Pfarrkapitels

Das Pfarrkapitel konstituiert sich selbst und erlässt für seine Verhandlungen ein Reglement⁵⁰.

⁵⁰ SRLA 237.300.

§ 123

Das Diakonatskapitel setzt sich zusammen aus denjenigen Sozialdiakoninnen und Sozialdiakonen, welche die Wählbarkeit erlangt haben und die im Gebiet der Landeskirche eine Stelle versehen oder wohnhaft sind.

Diakonatskapitel

§ 124

Aufgaben des Diakonatskapitels sind:

1. Pflege und Förderung der fachlichen und praktischen Weiterbildung seiner Mitglieder
2. Beratung von Verhandlungsgegenständen der Synode, die sie oder der Kirchenrat ihm zugewiesen oder das Diakonatskapitel sich selbst zur Vorbereitung bestimmt hat.

Aufgaben des Diakonatskapitels

§ 125

Das Diakonatskapitel konstituiert sich selbst und erlässt für seine Verhandlungen ein Reglement⁵¹.

Konstituierung des Diakonatskapitels

V. Finanzhaushalt**§ 126**

¹ Das Vermögen der Kirchgemeinden und der Landeskirche besteht aus:

Vermögen

1. dem **Verwaltungsvermögen**. Dieses ist nicht realisierbar. Das **Verwaltungsvermögen** umfasst jene Vermögenswerte, die unmittelbar der kirchlichen Aufgabenerfüllung dienen. Zum **Verwaltungsvermögen** gehören auch zweckgebundene Güter (vormals Kirchen- und Pfrundgüter).
2. dem **Finanzvermögen**. Dieses ist realisierbar. Das **Finanzvermögen** besteht aus jenen Vermögenswerten, die ohne Beeinträchtigung der kirchlichen Aufgabenerfüllung veräußert werden können.

² Auf der Passivseite sind das Fremdkapital, die Verpflichtungen für Fonds, Rückstellungen und Legate sowie das Eigenkapital ausgewiesen.

³ **Verwaltungsvermögen** der Kirchgemeinden kann nur veräußert werden, wenn es zuvor mit Beschluss von Kirchgemeindeversammlung und Kirchenrat in das **Finanzvermögen** überführt worden ist.

⁴ **Verwaltungsvermögen** der Landeskirche kann nur veräußert werden, wenn es zuvor mit Beschluss von Kirchenrat und Synode in das **Finanzvermögen** überführt worden ist.

⁵¹ SRLA 237.500.

§ 127

Finanzhaus-
halt der
Kirchge-
meinde

¹ Die Kirchgemeinden verwalten ihr Vermögen (Aktiven und Passiven) und ihren Finanzhaushalt (Aufwand und Ertrag) selbständig. Die Verwaltung richtet sich nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, der Ausgeglichenheit und der Wirtschaftlichkeit.

² Sie haben das Recht, für die Erfüllung kirchlicher Aufgaben Steuern zu erheben und freiwillige Sammlungen durchzuführen.

§ 128

Steuerpflicht

¹ Die Mitglieder der Kirchgemeinden sind kirchensteuerpflichtig nach Massgabe der kantonalen Gesetzgebung und Veranlagung.

² Gehören nicht alle Mitglieder einer Familie der Landeskirche an, so wird die Kirchensteuer nur für die Zahl der evangelisch-reformierten Familienangehörigen erhoben.

³ Die Kirchgemeinde kann den Steuereinzug auf Grund einer Vereinbarung der Einwohnergemeinde übertragen. Die Einsicht in die Steuerbücher der Einwohnergemeinden richtet sich nach dem kantonalen Steuerrecht (§ 73 Abs. 3 StGV⁵²).

§ 129

Zentralkasse

¹ Die Landeskirche deckt ihre finanziellen Aufwendungen aus der Zentralkasse.

² In die Zentralkasse fliessen insbesondere:

1. die von der Synode beschlossenen und von den Kirchgemeinden zu leistenden Beiträge
2. die Erträgnisse der Wertschriften und Liegenschaften.

³ Die Mittel der Zentralkasse werden namentlich verwendet für:

1. Beiträge an ökumenische und missionarische Körperschaften, den Schweizerischen Evangelischen Kirchenbund sowie das Konkordat betreffend die gemeinsame Ausbildung der evangelisch-reformierten Pfarrerinnen und Pfarrer und ihre Zulassung zum Kirchendienst (Konkordat Pfarrerausbildung⁵³)
2. landeskirchliche Organe, Institutionen, gesamtkirchliche Aufgaben und die landeskirchlichen Dienste
3. Beiträge zur Unterstützung kirchlicher und karitativer Werke
4. Liegenschaften der Landeskirche.

§ 130

Berufliche
Vorsorge

Die Landeskirche und die Kirchgemeinden beteiligen sich im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben an der beruflichen Vorsorge ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

⁵² SAR 651.111.

⁵³ SRLA 940.100.

§ 131

¹ Die Landeskirche führt zum Zweck des Finanzausgleichs unter den Kirchgemeinden einen Finanzausgleichsfonds.

Finanzausgleichsfonds

² Der Kirchenrat entscheidet über die Ansprüche und die Höhe der Beiträge der Landeskirche an Kirchgemeinden.

³ Die Synode erlässt zum Weiteren ein Reglement⁵⁴.

§ 132

¹ Die Landeskirche führt zum Zweck der Ausbildung für kirchliche Aufgaben einen Ausbildungsfonds.

Ausbildungsfonds

² Der Kirchenrat erlässt zum Weiteren eine Verordnung⁵⁵.

VI. Inpflichtnahme**§ 133**

Die kirchlichen Behörden und Beauftragten werden instruiert und in Pflicht genommen, das heisst in ihr Amt eingesetzt:

Zuständigkeit

1. Die Mitglieder der Synode durch die Präsidentin oder den Präsidenten der Synode
2. die Mitglieder des Kirchenrates, des Rekursgerichts und der Schlichtungskommission durch die Präsidentin oder den Präsidenten der Synode
3. die Dekaninnen und Dekane und die leitenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der landeskirchlichen Dienste durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Kirchenrats
4. die weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der landeskirchlichen Dienste durch ihre vorgesetzte Stelle
5. die Präsidentinnen und Präsidenten der Kirchenpflegen, die Pfarrerinnen und Pfarrer, die Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone durch die Dekanin oder den Dekan
6. die Kirchenpflegemitglieder durch die Präsidentin oder den Präsidenten der Kirchenpflege.

§ 134

¹ Für die Inpflichtnahme lautet das allgemeine Gelübde: "Ich gelobe vor Gott und den Menschen, das mir anvertraute Amt auf Grund des Evangeliums von Jesus Christus nach der Ordnung der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau gewissenhaft zu erfüllen." Das Gelübde wird geleistet mit den Worten: "Das gelobe ich."

Gelübde

² Für die Inpflichtnahme der Pfarrerinnen und Pfarrer lautet das Gelübde: "Ich gelobe vor Gott und den Menschen, das mir anvertraute Amt als Pfarrerin oder als Pfarrer dieser Kirchgemeinde auf Grund des Evangeliums von Jesus Christus ge-

⁵⁴ SRLA 653.100.

⁵⁵ SRLA 635.100.

wissenschaft zu erfüllen und verspreche, dabei die Ordnung der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau zu beachten." Das Gelübde wird geleistet mit den Worten: "Das gelobe ich."

³ Für die Inpflichtnahme der Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone lautet das Gelübde: „Ich gelobe vor Gott und den Menschen, das mir anvertraute Amt als Sozialdiakonin oder Sozialdiakon dieser Kirchgemeinde auf Grund des Evangeliums von Jesus Christus gewissenhaft zu erfüllen und verspreche, dabei die Ordnung der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau zu beachten.“ Das Gelübde wird geleistet mit den Worten: „Das gelobe ich.“

⁴ Bei Wiederwahlen erfolgt keine erneute Inpflichtnahme.

⁵ Für die weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchgemeinde geschieht die Inpflichtnahme durch öffentliche Vorstellung in einem Gottesdienst.

VII. Aufsicht

§ 135

Aufsichtsrecht und Aufsichtsbeschwerde

¹ Die kirchlichen Organe sind berechtigt und verpflichtet, gegen Beschlüsse und Anordnungen ihnen unterstellter Organe und Kommissionen, die über deren Zuständigkeit hinausgehen oder Bundes-, kantonales oder kirchliches Recht verletzen, von Amtes wegen einzuschreiten.

² Jede Person kann jederzeit Tatsachen, die im öffentlichen Interesse ein Einschreiten gegen Behörden oder Beauftragte der Landeskirche oder der Kirchgemeinden von Amtes wegen erfordern, der Aufsichtsbehörde anzeigen.

§ 136

Ausübung der Aufsicht
a. im Allgemeinen

¹ Kirchenpflegen, Pfarrerinnen und Pfarrer, Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone, Dekaninnen und Dekane sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landeskirche unterstehen der Aufsicht des Kirchenrates.

² Disziplinarverfahren gegen Beauftragte und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchgemeinden und der Landeskirche richten sich nach den massgebenden Bestimmungen⁵⁶.

§ 137

b. Kirchenpflegen

¹ Bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Pflichtverletzung kann der Kirchenrat gegenüber Kirchenpflegen und ihren Mitgliedern folgende Disziplinar massnahmen anordnen:

1. Schriftlicher Verweis
2. Einstellung im Amt.

² Bei Führung einer Strafuntersuchung kann der Kirchenrat gegenüber der Kirchenpflege oder einzelnen ihrer Mitglieder die Einstellung im Amt anordnen.

³ Den Kirchenpflegen und ihren Mitgliedern ist das rechtliche Gehör zu gewährleisten.

⁵⁶ SRLA 371.300, SRLA 341.100.

§ 138

¹ Disziplinwidrigkeiten verjähren mit einer Frist von einem Jahr ab Entdeckung, in jedem Fall aber mit Ablauf von drei Jahren seit der Disziplinwidrigkeit.

c. Verjährung

² Wird die Disziplinwidrigkeit aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, für die das Strafrecht eine längere Verjährung vorschreibt, so gilt diese auch für die Disziplinwidrigkeit.

³ Die Verjährung ruht, solange wegen des gleichen Sachverhalts ein Strafverfahren durchgeführt wird oder solange über Rechtsmittel noch nicht entschieden ist, die in der Disziplinaruntersuchung ergriffen wurden.

§ 139

¹ Ist die Lage einer Kirchgemeinde derart, dass die Kirchenpflege ihre Pflichten nicht mehr ausüben kann oder will oder die gesetzliche Mindestanzahl an ehrenamtlichen Kirchenpflegemitgliedern unterschritten wird, so bestellt der Kirchenrat für diese Kirchgemeinde ein Kuratorium.

Kuratorium

² Das Kuratorium ist bevollmächtigt, diejenigen Vorkehren zu treffen, durch welche die kirchliche Ordnung wieder hergestellt werden kann.

³ Die Kirchgemeinde trägt die Kosten für das Kuratorium.

⁴ Vor Errichten eines Kuratoriums ist der Kirchenpflege rechtliches Gehör zu gewähren.

⁵ Der Kirchenrat kann zur Einsetzung und Führung des Kuratoriums eine Verordnung erlassen⁵⁷.

VIII. Rechtsschutz**1. Allgemeines****§ 140**

¹ Vor Einreichung einer Beschwerde oder Klage ist in allen Streitsachen die Schlichtungskommission anzurufen. Davon ausgenommen sind Beschwerden gegen Beschlüsse der Synode, der Kirchgemeindeversammlungen oder der Gesamtheit der Stimmberechtigten.

Anrufung der Schlichtungskommission

² Die Schlichtungskommission ist innert 30 Tagen nach Zustellung der betreffenden Verfügung oder des betreffenden Entscheids anzurufen. Werden nach Beendigung eines Dienstverhältnisses Ansprüche im Klageverfahren geltend gemacht, beträgt die Frist drei Monate ab Beendigung des Dienstverhältnisses. Wer die Frist nicht einhält, ist auch vom nachfolgenden Beschwerde- und Klageverfahren ausgeschlossen.

³ Die Eingabe muss den Sachverhalt darlegen sowie einen Antrag und eine Begründung enthalten.

⁵⁷ SRLA 274.100.

§ 141

Kosten

¹ Die Verfahren vor den Organen der Kirchgemeinden und der Landeskirche sowie vor der Schlichtungskommission sind gebührenfrei. Für die Parteikosten gilt das kantonale Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)⁵⁸.

² Bei mutwilligen Beschwerden oder Klagen können die entstandenen Verfahrens- und Parteikosten der beschwerdeführenden oder klagenden Partei auferlegt werden.

§ 142

Anwendbares Recht

Das Verfahren richtet sich nach dem kantonalen Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)⁵⁹, soweit die Kirchenordnung oder weitere kirchliche Erlasse nicht anderes regeln.

2. Einsprache**§ 143**

Verfahren

¹ Gegen Verfügungen und Entscheide der landeskirchlichen Dienste oder von einzelnen oder mehreren Mitgliedern des Kirchenrats kann innert 30 Tagen Einsprache beim Kirchenrat erheben, wer in seinen eigenen schutzwürdigen Interessen berührt ist.

² Der Kirchenrat entscheidet als erste Instanz. Der Einspracheentscheid tritt an die Stelle der Verfügung oder des Entscheids, gegen den Einsprache erhoben wurde.

3. Beschwerde**§ 144**

Verfahren

¹ Verfügungen und Entscheide können mit Beschwerde angefochten werden.

² Zur Beschwerde ist befugt, wer ein schutzwürdiges eigenes Interesse an der Aufhebung oder Änderung der Verfügung oder des Entscheides hat.

³ Die Beschwerdefrist beträgt 30 Tage ab Eröffnung der Verfügung oder des Entscheides oder ab Zustellung des Schreibens der Schlichtungskommission, welches das Scheitern der Schlichtungsbemühungen feststellt.

⁴ Beschwerden sind schriftlich einzureichen. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag sowie eine Begründung enthalten.

⁵⁸ SAR 271.200.

⁵⁹ SAR 271.200.

§ 145

Auf die Stimmrechtsbeschwerde finden die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte sinngemäss Anwendung⁶⁰.

Stimmrechtsbeschwerde

§ 146

¹ Erlasse, Beschlüsse und Wahlen können mit Beschwerde angefochten werden.

Beschwerde gegen Erlasse, Beschlüsse und Wahlen

² Zur Beschwerdeführung sind befugt:

1. die stimmberechtigten Mitglieder der betreffenden kirchlichen Körperschaften
2. die Kirchenpflegen.

³ Die Beschwerdefrist beträgt 10 Tage seit der Bekanntgabe.

§ 147

¹ Der Kirchenrat beurteilt Beschwerden gegen Beschlüsse, Verfügungen und Entscheide der Kirchgemeindeversammlung, der Kirchenpflege, der Dekanatsversammlung und der Dekanin oder des Dekans.

Zuständigkeit

² Das Rekursgericht beurteilt Beschwerden gegen Beschlüsse, Verfügungen und Entscheide der Synode und des Kirchenrates.

³ Gegen letztinstanzliche Entscheide landeskirchlicher Behörden kann wegen Verletzung der Vorschriften der Kantonsverfassung oder des Organisationsstatuts innert 30 Tagen seit Eröffnung beim Verwaltungsgericht des Kantons Aargau Beschwerde geführt werden.

§ 148

Die Beschwerdeinstanzen sind zur Sachverhalts-, Rechts- und Ermessenskontrolle berechtigt und verpflichtet.

Kognition

§ 149

¹ Hebt die Rechtsmittelinstanz den angefochtenen Entscheid auf, so kann sie entweder selbst einen Entscheid treffen oder die Sache zum Erlass eines neuen Entscheides an die Vorinstanz zurückweisen.

Entscheid

² Erweist sich im Rechtsmittelverfahren eine Entlassung oder eine Kündigung einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters als widerrechtlich, kann der Entscheid aufgehoben werden. In diesem Fall suchen die Parteien nach einer einvernehmlichen Lösung. Lässt sich eine solche nicht finden, so stellt die Rechtsmittelinstanz auf Gesuch die Widerrechtlichkeit fest und spricht eine Entschädigung zu.

⁶⁰ § 65 GPR, SAR 131.100.

4. Klage

§ 150

Verfahren

¹ Vermögensrechtliche Ansprüche und Streitigkeiten aus öffentlichrechtlichen Verträgen sind im Klageverfahren geltend zu machen. Die Klage ist ausgeschlossen, wenn der behauptete Anspruch mit Beschwerde hätte geltend gemacht werden müssen.

² Zuständig zur Beurteilung ist der Kirchenrat; in Streitigkeiten, die ihn selbst betreffen, das Rekursgericht.

³ Vermögensrechtliche Ansprüche aus kirchenrechtlichem Dienstverhältnis können auch mit einem angehobenen dienstrechtlichen Beschwerdeverfahren verbunden werden.

⁴ Vermögensrechtliche Ansprüche aus Dienstrecht sind innert drei Monaten nach Zustellung des das Scheitern der Vermittlung feststellenden Schreibens der Schlichtungskommission geltend zu machen.

§ 151

Beschwerde
im Klagever-
fahren

Entscheiden des Kirchenrates im Klageverfahren können innert 30 Tagen mit Beschwerde an das Rekursgericht weitergezogen werden.

IX. Demokratische Rechte: Referendum, Initiative, Revision

1. Kirchgemeinde

§ 152

Fakultatives
Referendum

¹ Bei Beschlüssen der Kirchgemeindeversammlung kann ein Begehren um nochmalige Beratung und Beschlussfassung anlässlich der nächsten ordentlichen oder ausserordentlichen Kirchgemeindeversammlung gestellt werden. Es ist durch 20 Stimmberechtigte innert 10 Tagen seit Beschlussfassung bei der Kirchenpflege schriftlich anzumelden und ist zustande gekommen, wenn es innert 30 Tagen nach der Kirchgemeindeversammlung von mindestens 10 Prozent der Stimmberechtigten unterzeichnet und eingereicht wird.

² Davon ausgenommen sind personelle Entscheide beziehungsweise Beschlüsse und Wahlen, insbesondere die Wahl der Rechnungsprüfungskommission und der Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler.

³ Die von der Kirchgemeindeversammlung gemäss Absatz 1 gefassten Beschlüsse unterliegen der Urnenabstimmung, wenn 20 Stimmberechtigte innert 10 Tagen seit der zweiten Beschlussfassung der Kirchgemeindeversammlung bei der Kirchenpflege das Referendum schriftlich anmelden und wenn es innert 30 Tagen nach der zweiten Kirchgemeindeversammlung von mindestens 10 Prozent der Stimmberechtigten unterzeichnet und eingereicht wird. Eine Urnenabstimmung findet auch dann statt, wenn ein Drittel der an der zweiten Kirchgemeindeversammlung anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt.

⁴ Die Kirchenpflege prüft und beglaubigt die Zahl und Gültigkeit der Unterschriften und gibt bekannt, wann das Geschäft zur Behandlung kommt.

⁵ Form und Inhalt des Referendumsbegehrens richten sich nach § 154.

2. Landeskirche

§ 153

¹ Rechtsetzende Erlasse der Synode sowie Beschlüsse der Synode über die Höhe der Kirchgemeindebeiträge an die Landeskirche und über Ausgaben unterliegen der landeskirchlichen Volksabstimmung, wenn das Referendum innert 10 Tagen seit der Beschlussfassung beim Kirchenrat von 20 Stimmberechtigten schriftlich angemeldet wird und 1500 Stimmberechtigte es innert 90 Tagen seit Beschlussfassung verlangen.

Fakultatives
Referendum

² Form und Inhalt des Referendumsbegehrens richten sich nach § 154.

³ Die Kirchenpflegen prüfen und beglaubigen die Zahl und Gültigkeit der Unterschriften.

⁴ Der Kirchenrat prüft die Erfüllung der formalen Anforderungen und entscheidet über das Zustandekommen eines Referendums.

⁵ Ist ein Referendum zustande gekommen, so ordnet der Kirchenrat die Volksabstimmung innert Jahresfrist seit der Einreichung an.

§ 154

¹ Die Zustimmung zum Referendumsbegehren erfolgt durch Einzelunterschrift auf Unterschriftenlisten.

Form und
Inhalt des
Referen-
dumsbegeh-
rens

² Die Unterschriftenlisten dürfen nur einen Beschluss zum Gegenstand haben.

³ Jede Unterschriftenliste hat folgende Angaben zu enthalten:

1. die Bezeichnung des Beschlusses sowie das Datum der Beschlussfassung
2. handschriftliche und leserliche Angabe der Namen und Vornamen, der Geburtsjahre sowie der Adressen der Stimmberechtigten
3. den Hinweis, dass sich strafbar macht, wer unbefugt an einem Referendumsbegehren teilnimmt oder das Ergebnis einer Unterschriftensammlung für ein Referendum fälscht gemäss Art. 282 StGB⁶¹.

⁴ Stimmberechtigte dürfen das gleiche Referendumsbegehren nur einmal unterschreiben.

§ 155

¹ Die Initiative ist von 20 Stimmberechtigten beim Kirchenrat anzumelden und innerhalb 12 Monaten von 1500 Stimmberechtigten zu unterzeichnen und von den Initiantinnen und Initianten beim Kirchenrat einzureichen.

Initiative

² Die Kirchenpflegen prüfen und beglaubigen die Zahl und Gültigkeit der Unterschriften.

⁶¹ SR 311.0.

³ Der Kirchenrat prüft die Erfüllung der formalen Anforderungen und entscheidet über das Zustandekommen einer Initiative und leitet sie an die Synode weiter.

⁴ Die Synode prüft die materielle Gültigkeit. Ganz oder teilweise ungültig ist eine Initiative, wenn sie gegen übergeordnetes Recht verstösst oder die Einheit der Form oder der Materie verletzt.

⁵ Stimmt die Synode dem Initiativbegehren zu, so gilt dieses als angenommen. Lehnt sie es ab, so ordnet der Kirchenrat innert Jahresfrist seit dem ablehnenden Synodebeschluss die Volksabstimmung unter den stimmberechtigten Konfessionsangehörigen an.

⁶ Die Synode kann dem Initiativbegehren einen Gegenvorschlag gegenüberstellen. In diesem Fall haben die Stimmberechtigten gleichzeitig in einer Hauptabstimmung über die Initiative und in einer Eventualabstimmung über den Gegenvorschlag zu entscheiden.

§ 156

Form und
Inhalt des
Initiativbe-
gehrens

¹ Das Initiativbegehren kommt durch Sammlung von Einzelunterschriften auf Unterschriftenlisten zustande.

² Jede Unterschriftenliste hat folgende Angaben zu enthalten:

1. den Titel und den Wortlaut des Begehrens sowie dessen allfällige Begründung
2. eine vorbehaltlose Rückzugsklausel
3. die Namen, Vornamen und Adressen von mindestens fünf stimmberechtigten Initiantinnen und Initianten der Initiative
4. den Hinweis, dass sich strafbar macht, wer unbefugt an einem Initiativbegehren teilnimmt oder das Ergebnis einer Unterschriftensammlung für eine Volksinitiative fälscht gemäss Art. 282 StGB⁶².

³ Das Initiativbegehren darf nur einen Gegenstand zum Inhalt haben.

⁴ Stimmberechtigte dürfen das gleiche Initiativbegehren nur einmal unterschreiben.

§ 157

Revision

Die Kirchenordnung ist ganz oder teilweise zu revidieren, sobald es von der Synode mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen wird. Der Kirchenrat unterbreitet der Synode eine entsprechende Vorlage.

⁶² SR 311.0.

X. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 158

¹ Der Kirchenrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes. Er hat dabei die Genehmigung von Organisationsstatutsänderungen durch den Grossen Rat abzuwarten. Inkrafttreten

² Mit dem Inkrafttreten dieser Kirchenordnung am 01. Januar 2012 wird die Kirchenordnung vom 22. November 1976, in der Fassung vom 01. Januar 2009, aufgehoben.

Anhang

**Verzeichnis der Dekanate und Evangelisch-Reformierten
Kirchgemeinden und Kirchengenossenschaften**

Dekanat	Kirchgemeinde	Einwohnergemeinden, falls nicht identisch mit dem Namen der Kirchgemeinde
Aarau	Aarau	Aarau ohne Ortsteil Rohr
	Buchs-Rohr	Buchs, Ortsteil Rohr der Einwohnergemeinde Aarau
	Densbüren	
	Erlinsbach	
	Gränichen	
	Kirchberg	Küttigen, Biberstein
	Muhen	
	Oberentfelden	
	Suhr-Hunzenschwil	
Unterentfelden		
Baden	Baden	Baden, Ennetbaden, Ehrendingen, Freienwil, Obersiggenthal, Untersiggenthal
	Bergdietikon	
	Birmenstorf-Gebenstorf-Turgi	
	Döttingen-Klingnau-Kleindöttingen	Döttingen, Klingnau, Ortsteile Eien, Kleindöttingen und Burlen der Einwohnergemeinde Böttstein und wenige Teile des Ortsteils Leuggern der Einwohnergemeinde Leuggern)
	Kaiserstuhl-Fisibach (Kirchengenossenschaft)	
	Koblenz	Koblenz, Full-Reuenthal, Leibstadt und Ortsteile Felsenau und Gippingen der Einwohnergemeinde Leuggern
	Mellingen	Mellingen, Fislisbach, Mägenwil, Niederrohrdorf, Oberrohrdorf, Remetschwil, Stetten, Tägerig, Wohlenschwil
	Schneisingen-Siglistorf (Kirchengenossenschaft)	
	Spreitenbach	Spreitenbach, Killwangen
	Tegerfelden	Tegerfelden, Baldingen, Endingen, Lengnau, Unterendingen
	Wettingen-Neuenhof	
	Würenlos	
	Zurzach	Bad Zurzach, Böbikon, Mellikon, Rekingen, Riethem, Rümikon, Wislikofen

Dekanat	Kirchgemeinde	Einwohnergemeinden, falls nicht identisch mit dem Namen der Kirchgemeinde
Brugg	Auenstein	
	Birr	Birr, Birrhard, Brunegg, Lupfig, Scherz, Schinznach-Bad
	Bözberg-Mönthal	Gallenkirch, Linn, Mönthal, Oberbözberg, Unterbözberg
	Bözen	Bözen, Effingen, Elfingen, Hornussen, Zeihen
	Brugg	ohne Ortsteil Lauffohr
	Frick	Frick, Eiken, Gipf-Oberfrick, Herznach, Oberhof, Oeschgen, Schupfart, Ueken, Wittnau, Wölflinswil
	Laufenburg und Umgebung	Laufenburg, Gansingen, Kaisten, Einwohnergemeinde Mettauertal mit den Ortsteilen Etzgen, Mettau und Oberhofen, Schwaderloch
	Mandach	Mandach, Böttstein, Einwohnergemeinde Leuggern mit den Ortsteilen und Weilern Hettenschwil, Etzwil, Fehrental, Schlatt, Hagenfirst und Leuggern (mit wenigen Ausnahmen), Einwohnergemeinde Mettauertal mit den Ortsteilen Hottwil und Wil
	Möhlin	
	Rein	Ortsteil Lauffohr der Einwohnergemeinde Brugg, Remigen, Rüfenach, Station Siggenthal, Villigen, Würenlingen
	Rheinfelden	Rheinfelden, Kaiseraugst
	Schinznach-Dorf	
	Stein	Mumpf, Münchwilen, Obermumpf, Sisseln, Stein, Wallbach
	Thalheim	
	Umiken	Ortsteil Umiken der Einwohnergemeinde Brugg, Riniken, Villnachern
Veltheim	Veltheim, Oberflachs	
Wegenstettertal	Zuzgen, Zeiningen, Hellikon, Wegenstetten	
Windisch	Windisch, Habsburg, Hausen, Mülligen	
Kulm	Beinwil am See	
	Birrwil	
	Gontenschwil-Zetzwil	
	Kulm	Oberkulm, Unterkulm, Teufenthal
	Leutwil-Dürrenäsch	
	Menziken-Burg	Menziken, Burg
	Reinach	Reinach, Leimbach
	Rued	Schlossrued, Schmiedrued
	Schöftland	Schöftland, Bottenwil, Hirschthal, Holziken, Staffelbach

Dekanat	Kirchgemeinde	Einwohnergemeinden, falls nicht identisch mit dem Namen der Kirchgemeinde
Lenzburg	Ammerswil	Ammerswil, Ballygebiet der Einwohnergemeinde Villmergen, Dintikon, Dottikon, Hägglingen
	Bremgarten-Mutschellen	Bremgarten, Bellikon, Berikon, Eggenwil, Fischbach-Göslikon, Hermetschwil-Staffeln, Künten, Niederwil, Oberwil, Rudolfstetten-Friedlisberg, Widen, Zufikon
	Holderbank-Möriken-Wildegg	
	Kelleramt	Arni, Islisberg, Jonen, Oberlunkhofen, Rottenschwil, Unterlunkhofen
	Lenzburg-Hendschiken	
	Meisterschwanden-Fahrwangen	Meisterschwanden, Fahrwangen, Bettwil, Sarmenstorf
	Muri	Muri, Abtwil, Aristau, Auw, Beinwil-Freiamt, Benzenschwil, Besenbüren, Boswil, Bünzen, Buttwil, Dietwil, Geltwil, Kallern, Merenschwand, Mühlau, Oberrüti, Sins
	Niederlenz	
	Othmarsingen	
	Rupperswil	
	Seengen	Seengen, Boniswil, Egliswil, Hallwil
	Seon	
	Staufberg	Schafisheim, Staufen
	Wohlen	Wohlen, Büttikon, Hilfikon, Uezwil, Villmergen, Waltenschwil
Zofingen	Aarburg	
	Brittnau	
	Kirchleerau	Kirchleerau, Moosleerau
	Kölliken	
	Murgenthal	
	Oftringen	
	Reitnau-Attelwil-Wiliberg	
	Rothrist	
	Safenwil	
	Uerkheim	
	Zofingen	Zofingen, Strengelbach, Vordemwald